



72. JAHRGANG • SEPTEMBER **09** 2018

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
online-
Mitteilungen



KOMMUNALFINANZEN

HEIMATTOUR



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



Ich möchte die Zeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
 elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



Geldsegen als Chance

Die Steuerquellen sprudeln wie nie zuvor. Bund und Lander uberbieten sich mit Haushaltsuberschussen. Die „schwarze Null“ als bescheidenes Konsolidierungsziel ist langst passe. Nur die Stadte und Gemeinden klagen in einer Tour uber zu wenig Geld - was lauft da schief? In der Tat lebt immer noch die Mehrzahl der NRW-Kommunen von der Substanz. Einen ausgeglichenen Haushalt - darin halten sich Einnahmen und Ausgaben die Waage - bekamen in der Vergangenheit nur eine Handvoll Stadte und Gemeinden hin.

Zugegeben - es werden mehr, dank der exzellenten Konjunktur und zusatzlicher Landeshilfen in Gestalt der Starkungspaktes Stadtfinanzen. Aber selbst wenn alle das erste Etappenziel „ausgeglichener Haushalt“ irgendwann einmal erreichen sollten - dahinter droht ein astronomischer Schuldenberg von allein 25 Milliarden Euro Kassenkrediten. Mehr als 20 Jahre Unterversorgung der NRW-Kommunen, ausgelost vorwiegend durch die Lasten der deutschen Einheit, haben deren finanzielles Fundament zerstort. Gleichzeitig sind die Erwartungen der Burger und Burgerinnen gestiegen: mehr Kinderbetreuung, bessere Bildung, Barrierefreiheit, Klimaschutz und die Integration vieler tausend Zugewanderter.



Jetzt ist die richtige Zeit, das Ruder herumzureien. Der Bund muss rasch ein Gesetz fur die Grundsteuer beschlieen, das den Fortbestand dieser eminent wichtigen Einnahmequelle sichert und mehr Gerechtigkeit in der Besteuerung schafft. Die jungst eingerichtete Kommission „Gleichwertige Lebensverhaltnisse“ soll Instrumente entwickeln, mit deren Hilfe der landliche Raum gegenuber den Ballungszentren gestarkt werden kann. Auch das Land NRW muss finanziell neue Prioritaten setzen. Ohne Ruckkehr zum Verbundsatz von 28 Prozent der Steuereinnahmen konnen sich die meisten Kommunen eine Tilgung ihrer Schulden abschminken. Gut ist, dass das Neue kommunale Finanzmanagement entrumpelt werden soll - etwa durch Wegfall der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieses komplizierte Rechenwerk hat die erhoffte Steuerungswirkung niemals wirklich entfaltet. Auch die Verteilkriterien fur das Landesgeld mussen auf den Prufstand. Rundweg sinnvoll ist die neue Aufwands- und Unterhaltungspauschale im kommunalen Finanzausgleich zur Verbesserung der gemeindlichen Infrastruktur. Auf der anderen Seite lasst sich die Besserstellung der Grostadte durch Einwohnerveredelung und einheitliche fiktive Steuerhebesatze nicht mehr rechtfertigen.

Dr. Bernd Jurgen Schneider
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW



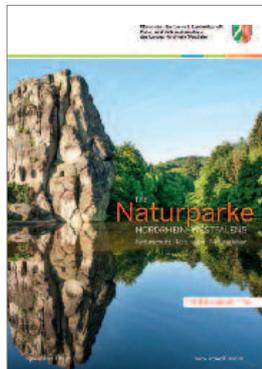
Die Dialekte von Nordrhein-Westfalen

44 Sprachaufnahmen aus dem 20. und 21. Jahrhundert, v. Georg Cornelissen und Markus Denkler, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und Landschaftsverband Rheinland (LVR), CD mit Booklet, 44 Tracks im MP3-Format, Gesamtlänge: 2 Std., 9,90 Euro, ISBN 3-939974-65-9

In NRW gibt es viele Dialekte - vom ostwestfälischen Plattdeutsch über das Münsterländische bis hin zur Eifeler Mundart. Die Audio-CD enthält 44 Aufnahmen aus 40 Orten. Neben aktuellen Sprachproben befinden sich auf der CD auch etwa 60 Jahre alte Tondokumente aus demselben Ort oder derselben Region. Die CD bietet damit nicht nur einen Einblick in die Vielfalt der Dialekte, sondern auch in den Wandel der Sprache.

Die Naturparke Nordrhein Westfalens - mit Nationalpark Eifel

Naturschutz - Naturerbe - Naturerleben, hrsg. v. NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, A 4, 120 S., kostenlos zu bestellen über E-Mail broschuerenbestellung@mulnv.nrw.de oder im Internet herunter-zuladen unter www.umwelt.nrw



Die zwölf Naturparke und der Nationalpark Eifel in NRW nehmen 41 Prozent der Landesfläche ein. Als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Erhalt des biologischen Erbes. Zudem schützen sie wichtige Naturschätze. Die Broschüre stellt alle Naturparke und den Nationalpark Eifel in einer bunten Mischung aus Erlebnistexten, Fotostrecken, Kartenübersichten und Ausflugstipps vor.

lwl-museumstour 2018/2019



Entdeckungsreise durch alle LWL-Museen, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), 21 x 21 cm, 96 S., im Internet zu bestellen oder herunterzuladen unter www.lwl.org oder www.lwl-museumstour.de

„Irrtümer & Fälschungen der Archäologie“, „Alles nur geklaut?“ und „Verschwörungstheorien“ - In Zeiten von Fake News wartet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in

der neuen Museumssaison gleich mit mehreren Ausstellungen auf, die sich mit Irrtümern unterschiedlicher Art befassen. In der Broschüre finden sich Informationen zu allen Sonderausstellungen und Veranstaltungen in den 18 LWL-Museen. Außerdem bietet der Museumsführer etwas zum Basteln, ein Quiz und den LWL-Museumsspass. Für sehbehinderte Menschen steht die lwl-museumstour als Hörbuch zur Verfügung.

INHALT 72. Jahrgang September 2018

6 Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich
von Cora Ehlert

Konsolidierung durch den Stärkungspakt
Stadtfinanzen am Beispiel Arnberg

10

von Peter Bannes

Reform des Neuen kommunalen Finanzmanagements
von Ina Scharrenbach



14

Die Reform der Grundsteuer
von Florian Schilling und Uwe Zimmermann

18

22 Die künftige Ausrichtung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

von Heinrich Böckelühr



Onlineportal der Sparkassen-Finanzgruppe zur Kredit-Ausschreibung

von Susan Niederhöfer und Christoph Wolff

24

Bücher 36

Europa-News 40

Titelfoto: K.-U. Häßler - stock.adobe.com

Thema **Kommunal Finanzen****27**
Die Kommission „Gleichwertige
Lebensverhältnisse“ des Bundes

von Marc Elxnat und Uwe Zimmermann

29 Lösung der Altschulden-
Problematik in den NRW-Kommunen

von Carl Georg Müller

**30**Niederschlagung
von Forderungen
als komplexe
Verwaltungsaufgabe

von Rolf Sturme

33 Geldanlage mit
ökologischem Anspruch

von Lea Heuser

Ministerinnen-Sommertour zum
Naturschutzgebiet Schwalm-Nette**34**von
Maximilian
Friedrichs

Gericht in Kürze 42

**Aktiv für Erhalt der Biologischen
Vielfalt**

Die Stadt **Bad Salzuflen** hat als 300. Kommune die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet. Gleichzeitig ist sie dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beigetreten. Die Kurstadt setzt sich seit Jahren für dieses umweltpolitische Ziel ein. Eigens dafür angelegte Blühflächen mit ortstypischen Wildpflanzen bieten Schmetterlingen, Bienen und anderen Insekten Nahrung sowie Lebensraum. Damit es auch in privaten Gärten für Insekten blüht, stellt die Verwaltung von Bad Salzuflen den Bürger/innen kostenlos Saatgut zur Verfügung. Außerdem will Bad Salzuflen Feld- und Wegraine an Ackerflächen als Blühstreifen wiederherstellen.

**Fast neun Mio. Wohnungen in
Nordrhein-Westfalen**

Ende 2017 gab es in Nordrhein-Westfalen mit 8,97 Mio. Wohnungen den höchsten Wohnungsbestand aller Zeiten. Wie Information und Technik NRW mitteilte, war die Anzahl der Wohnungen um 0,5 Prozent höher als 2016 und um drei Prozent höher als Ende 2010. Die stärkste Zunahme des Wohnungsbestandes aller 396 Städte und Gemeinden des Landes gegenüber 2010 ermittelten die Statistiker/innen für die Stadt **Wassenberg** sowie für die Gemeinden **Gangelt** und **Wettingen**. Einen Rückgang verzeichneten lediglich die Städte **Altena** und **Bergneustadt**.

**Weiternutzung der Senne durch
die britische Armee**

200 Soldaten der britischen Armee und ihre Familienangehörigen bleiben am Standort Paderborn. Vorübergehend werden zudem britische Truppen vor Ort sein und den Truppenübungsplatz Senne weiter nutzen. Das gaben der Präsident des Landtags NRW, André Kuper, Paderborns Landrat Manfred Müller und Paderborns Bürgermeister Michael Dreier bekannt. Die drei begrüßten die Entscheidung. Dies sei eine gute Nachricht für die Stadt **Paderborn**, insbesondere für den Ortsteil Schloß Neuhaus und das Gebiet Sennelager. Denn die Kasernen Athlone und Normandy sowie eine große Anzahl von Wohnungen könnten weiter genutzt werden.

**Nachhaltigkeitspreis für drei
NRW-Kommunen**

Mit den Städten **Münster** und **Eschweiler** sowie der Gemeinde **Saerbeck** kommen alle drei Sieger des diesjährigen Deutschen Nachhaltigkeitspreises für Kommunen aus Nordrhein-Westfalen. Der mit 30.000 Euro dotierte Preis wird vergeben für modellhaftes Praktizieren von Nachhaltigkeit. Die Großstadt Münster überzeugte mit ihrem Klimaschutzkonzept sowie einer nachhaltigen Bürgerbeteiligung. Als Stadt mittlerer Größe stellt sich die ehemalige Braunkohle-Stadt Eschweiler erfolgreich den Herausforderungen des Strukturwandels. Die Gemeinde Saerbeck beeindruckte mit ihrem Plan, ab 2030 die Energieversorgung CO₂-neutral zu betreiben.

fair teilen

Der kommunale
Finanzausgleich soll die
finanzielle Ungleichheit
zwischen den Städten,
Gemeinden und Kreisen
in NRW verringern

FOTO: BITS AND SPLITS - FOTOLIA



Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich

Mit einem komplexen Verteilungssystem will das Land unterschiedliche Steuerkraft und Bedarf der NRW-Kommunen ausgleichen, wobei die Regeln ständig zu hinterfragen sind



DER AUTOR

Claus Hamacher
ist Beigeordneter
für Finanzen beim
Städte- und
Gemeindebund NRW

Für die Finanzierung der Kommunen ist neben den eigenen Steuereinnahmen der kommunale Finanzausgleich von überragender Bedeutung. In den jährlich zu verabschiedenden Gemeindefinanzierungsgesetzen (GFG) entscheidet der NRW-Landesgesetzgeber über die Verteilung eines Anteils an den so genannten Gemeinschaftssteuern - Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer - an die Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände.

Im Jahr 2019 stehen rund zwölf Mrd. Euro zur Verfügung, um die eigenen Einnahmen der Kommunen aufzustocken und die Unterschiede in der Finanzkraft zumindest teilweise auszugleichen (siehe Schaubild rechts). Insofern kann es nicht verwundern, dass die Maßstäbe für die Verteilung der Mittel zwischen den Beteiligten heiß umstritten sind und bereits öfters zu - größtenteils erfolglosen - Klagen beim Verfassungsgerichtshof in Münster geführt haben.

Berechnung des Finanzbedarfs Der weitaus größte Teil der Mittel - rund 84 Prozent - wird über so genannte Schlüsselzuweisungen verteilt. Dies sind für die Kommunen allgemeine Deckungsmittel, die nicht mit einer speziellen Zweckbindung versehen sind. Das

Grundprinzip der Verteilung ist einfach: Schlüsselzuweisungen bekommen nur diejenigen Kommunen, die nicht in der Lage sind, ihren Finanzbedarf aus eigenen Einnahmen zu decken.

Aber wie wird der Finanzbedarf einer Kommune bestimmt? Die Antwort auf diese Frage gehört zu den größten Streitpunkten im kommunalen Finanzausgleich. Letztlich wird das tatsächliche Ausgabeverhalten der Kommunen herangezogen, um daraus einen verallgemeinerten Finanzbedarf abzuleiten. Im Wege des mathematischen Verfahrens der Regression werden Indikatoren ermittelt, denen eine besondere Aussagekraft mit Blick auf die typischerweise getätigten Ausgaben zukommt.

Hauptindikator für die Verteilung von Schlüsselzuweisungen ist die Zahl der Einwohner jeder Kommune. Dabei wird aus den überproportionalen Ausgaben größerer Städte der Schluss gezogen, dass die Ausgaben pro Einwohner mit steigender Einwohnerzahl zunehmen. Diese so genannte Einwohnerveredelung führt dazu, dass der Stadt Köln ein rund 1,5 mal so hoher Finanzbedarf pro Einwohner zuerkannt wird wie etwa der Eifelgemeinde Dahlem.

Gutachter prüft Ob diese Verteilungslogik wirklich stimmig ist, lässt die NRW-Landesregierung entsprechend einer Ankündigung im Koalitionsvertrag derzeit von einem Gutachter untersuchen. Die Ergebnisse werden für den Herbst 2018 erwartet. Wenn man allerdings frühere Publikationen der beauftragten Gutachter zum Maßstab nimmt, sollte die Hoffnung auf

alternative Vorschläge zur Einwohnerveredelung nicht zu hoch gesteckt werden.

Neben der Einwohnerzahl spielen für die Verteilung der Mittel insbesondere die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II - Soziallastenansatz -, die Zahl der Ganztags- und Halbtagschüler/innen - Schüleransatz -, die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten - Zentralitätsansatz - sowie in geringem Umfang die Fläche einer Kommune - Flächenansatz - eine Rolle.

Da die Gewichtung der Indikatoren einer ständigen Überprüfung unterliegt, ergeben sich immer wieder Verschiebungen zwischen den einzelnen Bedarfsansätzen, die mit teils erheblichen Umverteilungseffekten einhergehen. Da sich im GFG 2019 im Vergleich zum Vorjahr nicht nur die zugrunde liegenden Daten ändern, sondern - aufgrund der Empfehlungen des so genannten Sofia-Gutachtens - auch die Regressionsmethodik, kommt es zu besonders signifikanten Verschiebungen.

So nimmt beispielsweise der Wert des Soziallastenansatzes ab, während die Spreizung bei der Einwohnerveredelung zunimmt. Was dies konkret an Zuweisungsgewinnen oder -verlusten bedeutet, erfahren die Kämmerer erst mit der ersten Modellrechnung, die typischerweise im Juli vor dem betreffenden Finanzausgleichsjahr vorliegt. Obwohl die Landesregierung versucht hat, die Veränderungen durch eine stufenweise Umsetzung abzumildern, erweisen sich diese für manche Kommune teils als freudige, teils als böse Überraschung.

Ermittlung der Finanzkraft Die Feststellung des Finanzbedarfs ist lediglich die eine Hälfte der Gleichung. Dem Bedarf muss die eigene Finanzkraft gegenübergestellt werden - gebildet aus sämtlichen Erträgen von Gewerbesteuer, Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. Um zu verhindern, dass Kommunen durch Nicht-Ausschöpfen ihres Realsteuerpotenzials die staatlichen Zu-

weisungen zu ihren Gunsten beeinflussen, werden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer nicht die tatsächlichen, sondern fiktive Einnahmen zugrunde gelegt - unter der Annahme, dass alle Kommunen denselben Hebesatz festsetzen. Dieser fiktive Hebesatz soll im Jahr 2019 für die Gewerbesteuer 418 Punkte (Vorjahr 417) und für die Grundsteuer B 443 Punkte (Vorjahr 429) betragen.

Problematisch an dieser Regelung ist, dass für eine kleine ländliche Kommune unterstellt wird, sie könnte dieselben Hebesätze verlangen wie eine infrastrukturstarke Großstadt. Das mag rechtlich der Fall sein, aber Unternehmen wie auch Bürger wird man mit einem „großstädtischen“ Hebesatz weder ansiedeln noch am Ort halten können, wenn die Gegenleistungen in Form von Straßen, Bahnlinien, Flughäfen, schnellem Internet, medizinischer Versorgung, Bildungs- und Kulturangeboten und Ähnlichem dem nicht entsprechen.

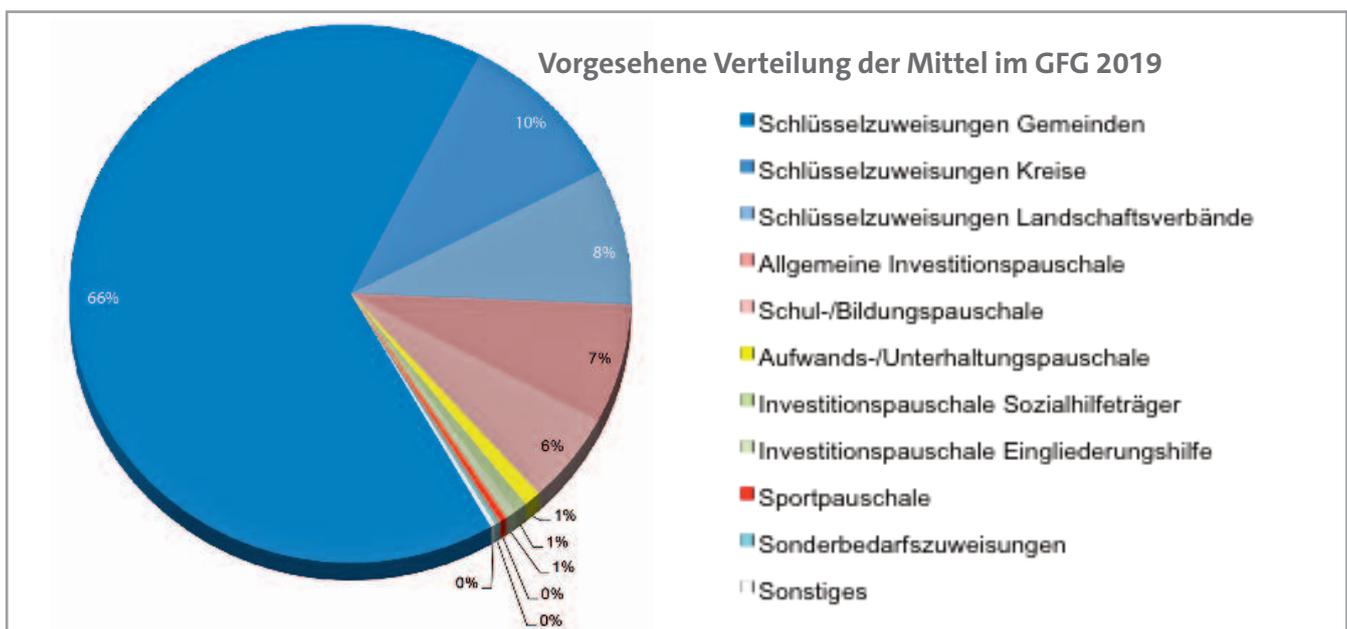
Hebesatz staffeln Nicht von ungefähr zeigt sich in der ganzen Republik quer durch alle Bundesländer dasselbe Muster: Je größer die Kommune, desto höher liegen in der Tendenz die Hebesätze. Diesem Umstand sollte der kommunale Finanzausgleich Rechnung tragen, indem nicht ein fester fiktiver Hebesatz zur Berechnung der Steuerkraft eingesetzt wird, sondern je nach Gemeindegröße gestaffelte fiktive Hebesätze.

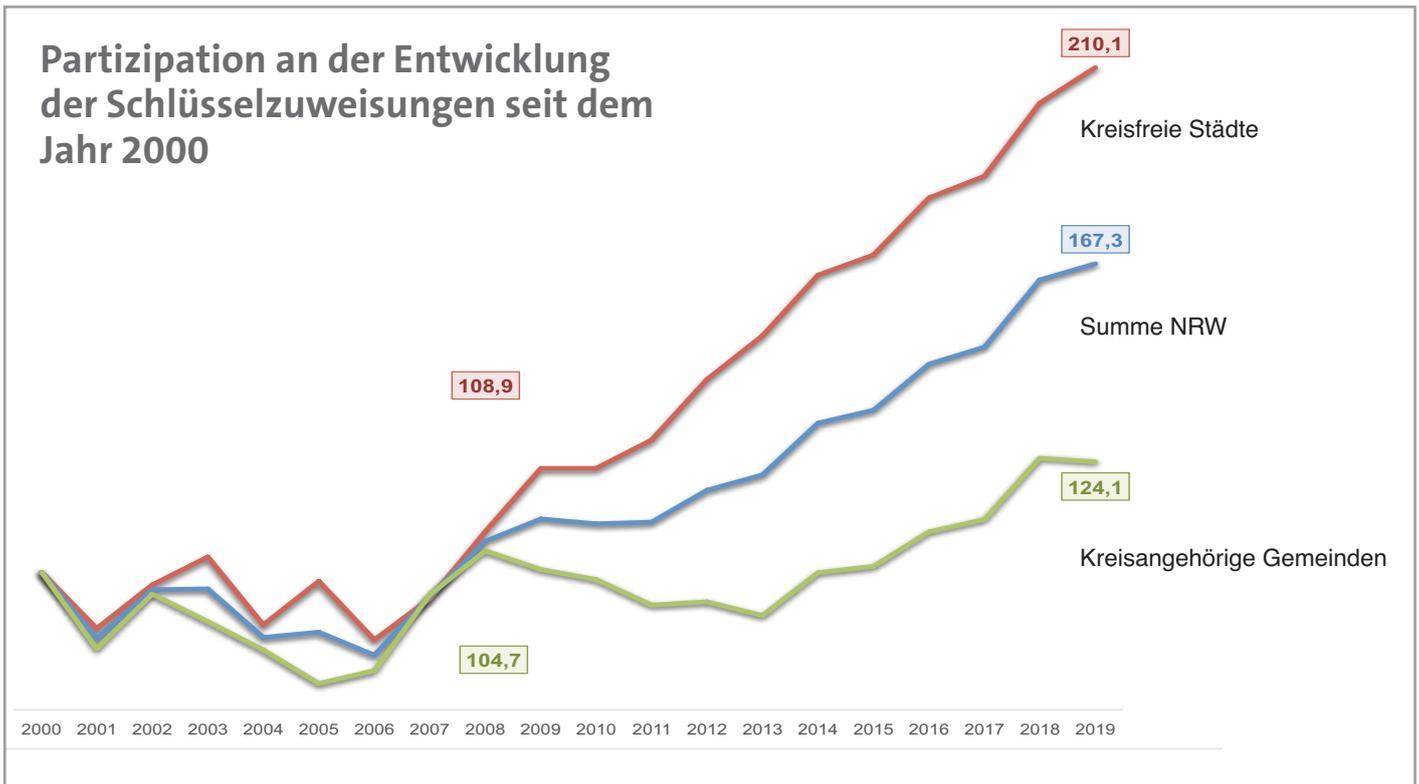
Das derzeitige System benachteiligt kleine Kommunen erheblich, da an vielen Stellen die Vorteile großer Kommunen bei der Finanzkraft „weggerechnet“ werden. Für das GFG 2019 ist allerdings trotz intensiver Bemühungen des Städte- und Gemeindebundes NRW noch keine Änderung der Systematik geplant.

Dem System der Schlüsselzuweisungen mit seiner inhärenten Logik, dass hohe Ausgaben auf einen hohen Finanzbedarf schließen lassen, wohnt eine selbstverstärkende Tendenz inne. Wird das Geld dorthin geleitet, wo das Ausgabeniveau am höchsten ist, besteht die

» Größter Streitpunkt im kommunalen Finanzausgleich: Wie wird der Finanzbedarf einer Kommune bestimmt?

Der kommunale Finanzausgleich soll die finanzielle Ungleichheit zwischen den Städten, Gemeinden und Kreisen in NRW verringern





Gefahr, dass diese zusätzlichen Ressourcen zu weiteren Ausgabensteigerungen und damit zur Feststellung eines noch höheren Bedarfs führen. Insofern kann es nicht überraschen, dass die Zuwächse bei der verteilbaren Verbundmasse in den vergangenen Jahren überproportional in die großen Städte geflossen sind.

Kreisfreie Städte in NRW haben von der Steigerung der Schlüsselzuweisungen seit dem Jahr 2000 überproportional profitiert

pauschale einführen. 120 Mio. Euro sollen als allgemeine Deckungsmittel zur finanzkraftunabhängigen Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Der Hinweis auf einen Investitions- und Sanierungstau, der abgebaut werden muss, ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW richtig. Der Verzicht auf eine Zweckbindung zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten ist ein gutes Zeichen, dass die Landesregierung die kommunale Handlungsfreiheit und die Eigenverantwortung der Gemeinden achtet. Auch die hälftige Verteilung nach den Maßstäben „Einwohner/in“ und „Fläche“ ist beispielgebend. Das Instrument der Aufwands-/Unterhaltungspauschale sollte daher perspektivisch ausgebaut werden.

Veränderungen bei Pauschalen Während der Großteil der Mittel bedarfsabhängig verteilt wird, geht ein kleinerer Teil über finanzkraftunabhängige Pauschalen an alle Kommunen. Die neue Landesregierung möchte einen Schwerpunkt bei den Bildungsausgaben setzen und hat deshalb beschlossen, die Schul- und Bildungspauschale von 600 auf 650 Mio. Euro anzuheben und diesen Wert für zukünftige Jahre an die Entwicklung der Steuereinnahmen zu koppeln.

Auch die Sportpauschale, die zur Finanzierung der Sportstätteninfrastruktur dient, wird angehoben. Dagegen erfährt die allgemeine Investitionspauschale einen leichten Rückgang. Dies wird mit dem Umstand begründet, dass diese Pauschale - anders als die genannten Investitionspauschalen - bereits in den vergangenen Jahren regelmäßig angehoben wurde.

Sehr zu begrüßen ist die Fortsetzung der 2017 eingeführten befristeten gegenseitigen Deckungsfähigkeit sämtlicher Pauschalen. Dies erlaubt es gerade kleinen Kommunen, gezielt Schwerpunkte bei ihrer Investitionstätigkeit zu setzen und die Mittel dort zu verwenden, wo sie in dem betreffenden Jahr am dringendsten benötigt werden.

Neue Zuwendung Im GFG 2019 will die Landesregierung eine so genannte Aufwands-/Unterhaltungs-

Insgesamt defizitär Auch wenn über den Finanzausgleich ungeheure Summen verteilt werden - insgesamt bleibt der Befund bestehen, dass die NRW-Kommunen mit einer strukturellen Unterfinanzierung zu kämpfen haben. Dies wird im Moment noch kaschiert durch die hervorragende Entwicklung der Konjunktur in den zurückliegenden Jahren.

Allerdings zeigt die langfristige Betrachtung, dass es auch in den steuerstärksten Jahren kaum gelingt, die aufgelaufenen Altschulden im erforderlichen Umfang abzubauen. Auf der politischen Agenda der kommunalen Spitzenverbände bleiben daher sowohl die Forderung nach einer Lösung des Altschuldenproblems als auch das Petitum an das Land, die Mittel im kommunalen Finanzausgleich so aufzustocken, dass ein dauerhaftes Gleichgewicht zwischen Aufwand und Ertrag der einzelnen Kommunen hergestellt wird. ●

Kraft der Natur:
Das dezentrale Energiesystem
von Siemens bietet
Kommunen viele Vorteile



DEZENTRALE VERSORGUNG

Stadt voller Energie

Die Zukunft der Energieversorgung ist lokal und dezentral. Der weltmarktführende Technologiekonzern Siemens entwickelt dezentrale Energiesysteme für Kommunen und Städte. Durch die Umrüstung steigern sie ihre Attraktivität und Nachhaltigkeit.

Die weißen Rotorblätter der Windräder laufen ohne Pause, während sich die warmen Sonnenstrahlen ihren Weg durch die Wolkendecke bahnen. Nach und nach fällt das helle Licht schließlich auf die blau schimmernden Solarpaneele. Von dort fließt der gewonnene Strom in das anliegende Verteilnetz, wo er direkt verbraucht wird. Doch leider lassen sich diese Kraftwerke der Natur nicht steuern. Technologien für dezentrale Energiesysteme von

Siemens helfen, überschüssige Energie aus Wind und Sonne zu speichern, wenn sie gerade nicht gebraucht wird. Durch flexible Lasten wie Batteriespeicher oder Elektrolyseure kann die Energie später in anderen Sektoren wie der Elektromobilität genutzt werden. Diese innovative Versorgungsvariante bietet besonders für Städte und Kommunen großes Potenzial.

Stets gut versorgt

Denn ein mit Speichertechnologien modernisiertes System sichert in Zeiten zunehmender Energieeinspeisung aus den variablen Energieträgern Wind und Sonne die ständige Versorgung und fördert die Stabilität des Netzes. Gleichzeitig steigert es die Wirtschaftlichkeit der Kommunen: Investitionen lassen sich unter anderem mithilfe von innovativem Datenmanagement minimieren. So ist die Umrüstung mit niedrigen Kosten wie auch einem geringen Aufwand verbunden (siehe Kasten).

Wunsiedel geht bereits mit gutem Beispiel voran: Anfang des Jahres rüstete die bayerische Stadt das Energiesystem um. Der Ort mit der ältesten Naturbühne Deutschlands wagte den Schritt in Richtung Digitalisierung und bietet nun einen spannenden Einblick in das System einer entstehenden „Smart City“ – mit der Unterstützung von Siemens als starkem Technologiepartner.

In drei Schritten zum optimierten Energiesystem:

- Zunächst ist eine Bestandsaufnahme wichtig. Danach richtet sich, welcher Anlagentyp sich am besten eignet.
- Eine eingehende Beratung durch die Siemens-Experten hilft bei der richtigen Entscheidung.
- Siemens unterstützt die Finanzierung zukunftsorientierter Systeme mit innovativen Kostenmodellen. Weiteres Plus: Die gewonnenen finanziellen Freiräume können zur Finanzierung nachhaltiger Projekte genutzt werden.

Mehr unter:
[siemens.com/magazin/wunsiedel](https://www.siemens.com/magazin/wunsiedel)

am Abgrund vorbei



Beschwerlicher Weg der Konsolidierung

Die Stadt Arnsberg hat den Stärkungspakt Stadtfinanzen genutzt, unter guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und mit großer eigener Kraftanstrengung ihren Haushalt zu sanieren



DER AUTOR

Peter Bannes ist Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Arnsberg

Mit Beschluss des Stärkungspaktgesetzes durch die NRW-Landesregierung Ende 2011 wurde die Stadt Arnsberg, eine kreisangehörige Kommune im Hochsauerlandkreis mit rund 74.000 Einwohner(inne)n, pflichtiges Mitglied der Stufe I des Stärkungspaktes. Nachdem das Eigenkapital der Stadt in der Eröffnungsbilanz noch mit 94,9 Mio. Euro aufgeführt war, musste bereits in der Haushaltsplanung 2010 aufgrund zu erwartender negativer Jahresergebnisse die Prognose angenommen werden, dass das Eigenkapital bis zum Jahre 2012 völlig aufgebraucht sein würde. Die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 hatte hieran einen erheblichen Anteil. Allein im Jahr 2009 brachen die Gewerbesteuererinnahmen um 35 Prozent ein und erbrachten 13,6 Mio. Euro weniger als im Vorjahr. Als neu gewähltem Kämmerer und Erstem Beigeordneten oblag dem Autor seit Herbst 2011 die Aufgabe, den nächsten Arnsberger Doppelhaushalt und die weitere Planung bis 2021 unter den Rahmenbedingungen des Stärkungspaktgesetzes auf den Weg zu bringen.

Große Skepsis Nach einer bereits 17 Jahren dauernden Konsolidierungsphase war die Skepsis gegenüber neuen, möglicherweise noch drastischeren Sanierungsmaßnahmen groß. Es galt also zunächst,

eine gewisse Akzeptanz für das neue Gesetz zu schaffen. In vielen internen und externen Veranstaltungen wurden der Stärkungspakt und die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen der Stadt Arnsberg erläutert.

Häufig war dabei eine Flasche Stärkungsmittel für das Herz-/Kreislaufsystem im Gepäck. Damit wurde der Stärkungspakt verglichen: Er unterstützt die Heilung, für den Gesundungsprozess muss man aber vor allem selbst etwas tun. Der Vergleich sorgte für ein gewisses Grundverständnis. Er zerstreute einige Bedenken gegen das Gesetz und mobilisierte die eigenen Kräfte. Eine Perspektive jenseits der „Vergeblichkeitsfälle“ negativer Jahresergebnisse und einer immer größer werdenden Schuldenlast erschien nun nicht mehr ausgeschlossen.

Die Haushaltsrede des Autors zum Doppelhaushalt 2012/2013 trug eine positiv formulierte Überschrift: „Auf dem Weg zur finanziellen Wettbewerbsfähigkeit“. Dieser Haushalt enthielt einen Sanierungsplan mit 59 Maßnahmen und einem Volumen von rund 3,2 Mio. Euro für das Jahr 2012, welches sich bis zum Jahr 2021 auf ein jährliches Konsolidierungsvolumen von fast 20 Mio. Euro steigern sollte. 41 Maßnahmen betrafen Reduzierung von Aufwand, 18 Maßnahmen bezogen sich auf Steigerung der Einnahmen. Bis zum

Jahr 2021 soll das Gesamtvolumen des Sanierungsplans 147,8 Mio. Euro umfassen.

Empörung über Sparpläne Einige Maßnahmen erregten die Gemüter sehr stark. Es kommt nun einmal nicht gut an, wenn die Existenz eines Freibades in Frage gestellt wird, wenn Verwaltungs- und Wohngebäude verkauft werden, wenn frei werdende Personalstellen nur zum Teil wiederbesetzt oder die so genannten freiwilligen Leistungen begrenzt werden. Diese freiwilligen Maßnahmen machen bekanntlich einen wesentlichen Teil der kommunalen Selbstverwaltung aus.

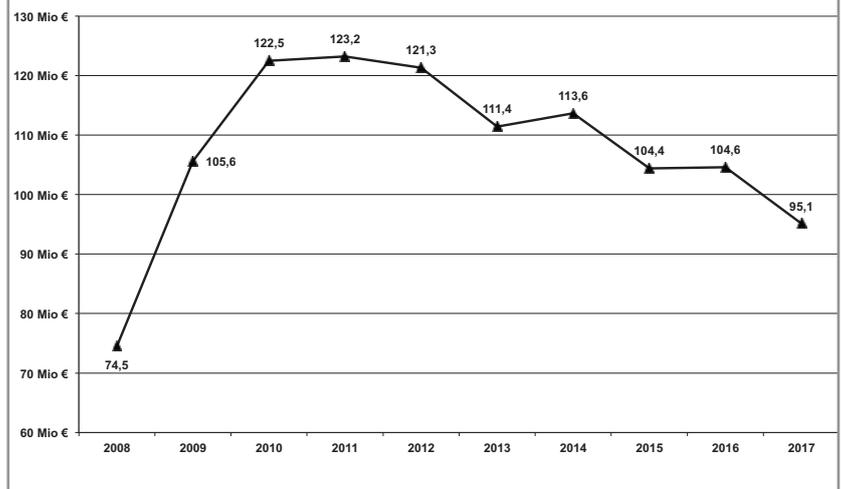
Auch die Erhöhung der Gewerbesteuer auf 459 und der Grundsteuer B auf 523 Hebesatzpunkte wurden äußerst kontrovers diskutiert, insbesondere weil man eine Spirale von steuerlicher Mehrbelastung und daraus folgend Attraktivitätsverlust der gesamten Stadt für Gewerbetreibende und Bürgerschaft befürchtete. Dies würde letztlich eine gedeihliche Entwicklung unmöglich machen.

Positiv vermerkt wurde das sichtbare Bemühen, nicht nur an der „Steuerschraube zu drehen“, sondern die Sanierung auf eine breite Basis zustellen. Zudem lag im Gesamtverlauf des Stärkungspaktes die höhere Gewichtung bei der Reduzierung des Aufwandes und nicht bei der Steigerung der Einnahmen.

Der Einstieg in den Sanierungsplan war schmerzlich. Durch die Zwangsmitgliedschaft im Stärkungspakt wurde das Vorgehen aber auch als unvermeidlich akzeptiert und die Unterstützungszahlungen des Landes wurden durchaus als Hilfe wahrgenommen. Im Juni 2012 beschloss der Rat der Stadt Arnsberg den ersten Sanierungsplan. Ende August genehmigte ihn die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde.

Mittlerweile Routine Seit sieben Jahren begleitet nun der Sanierungsplan nebst der zugehörigen Auf-

Entwicklung der Kassenkredite der Stadt Arnsberg



Seit Teilnahme am Stärkungspakt ist der Stand der Kassenkredite in Arnsberg gesunken

sichtsbehörde die Stadt Arnsberg. Anfangs war der Umgang aller Beteiligten von Unsicherheit, formellem Vorgehen und großem Abstimmungsbedarf geprägt. Mittlerweile hat sich eine gewisse Routine eingestellt, und es ist ein eingespieltes Miteinander entstanden. Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass der ursprüngliche Sanierungsplan im Wesentlichen konstant geblieben ist. Zudem stellten sich schrittweise finanzielle Erfolge ein.

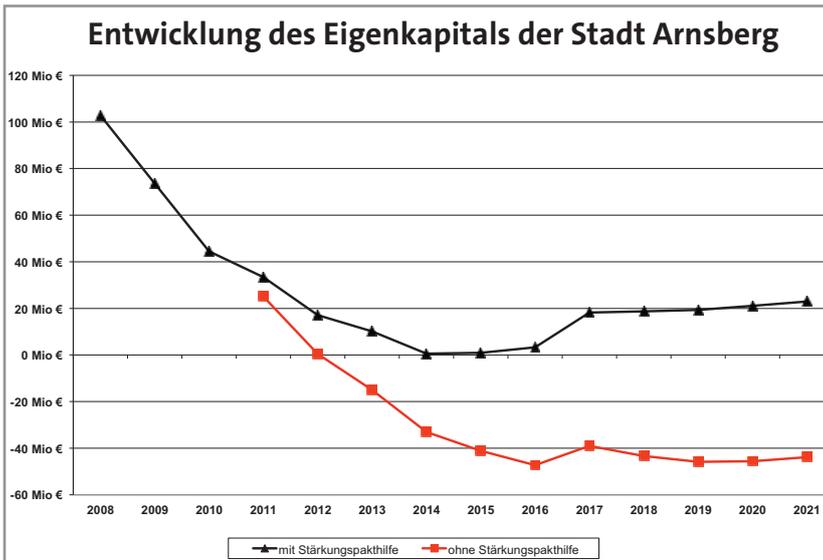
Diese Erfolge haben aber ihren Preis. Dazu zwei Beispiele: Zwischen 2010 und 2014 wurden 51 Personalstellen abgebaut, indem nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt wurde. Weitere Nichtbesetzungen von Planstellen in ähnlicher Größenordnung sind bis 2021 geplant. Diese Personaleinsparungen führen zwar zur Reduzierung von Personalkosten im zweistelligen Millionenbereich. Sie verlangen aber von jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen



FOTO: LANDTAG NRW / BERND SCHÄLTE

30 Jahre Landtag am Rhein

Anfang Oktober 2018 jährt sich zum 30. Mal der Umzug des nordrhein-westfälischen **Landtags** (Foto) vom Düsseldorfer Ständehaus in das neu gebaute Parlamentsgebäude am Rhein. Dorthin sind die Bürgerinnen und Bürger zu zwei „Parlamentsnächten“ eingeladen - am Freitag, 28., und Samstag, 29. September 2018. Jeweils von 17 bis 23 Uhr öffnet der Landtag seine Türen und lädt zur Geburtstagsparty mit einem bunten Programm aus Information und Unterhaltung ein. Alle Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung präsentieren sich mit eigenem Programm - von Lesungen über Musik bis zu Illumination und Talkrunden. Auch jenseits des Programms können Geburtstagsgäste den Plenarsaal besuchen und auf den Stühlen von Präsidium, Abgeordneten oder Ministerpräsident und Minister(inne)n Platz nehmen.



Durch den Stärkungspakt konnte der Verzehr des Eigenkapitals gerade noch verhindert werden

Mitarbeiter einen persönlichen Beitrag an Flexibilität, Mehrarbeit und Veränderungen.

Hier ist Vorsicht geboten, die Mitarbeiter/innen nicht zu überfordern. In einigen Bereichen - etwa Kinderbetreuung, Feuerwehr und Bau - muss aufgrund steigender Nachfrage und rechtlicher Vorgaben das Personal aufgestockt werden. Dies führt zu neuen Problemen, da der Arbeitsmarkt gerade in diesen Bereichen leergefegt und die Attraktivität des öffentlichen Sektors im Vergleich zur Privatwirtschaft geringer ist. So können im Baubereich Investitionen zum Teil nicht umgesetzt werden, weil qualifizierte Leute fehlen und der Versuch, Dienstleistungen an die Privatwirtschaft auszulagern, dort auf Kapazitätsgrenzen stößt.

Straßenbaulast abgeben Aufgrund der Einwohnerzahl von unter 80.000 konnte die Stadt Arnsberg die Straßenbaulast für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Ortsdurchfahrten) an die Träger der Straßenbaulast - Land und Landkreis - rückübertragen. Dies führte zu Einsparungen bei den Unterhaltungs- und Betriebsaufwendungen sowie den laufenden Abschreibungen. Hierzu mussten aber umfangreiche vertragliche Abstimmungen und Recherchen, Dokumentationen und letztlich auch Ausbuchungen mit hohem Eigenkapitalverlust von rund 13 Mio. Euro durchgeführt werden. Selbstredend verlor die Stadt Arnsberg damit auch den direkten Einfluss auf diese Straßen.

So erfreulich sich die finanziellen Erfolge auswirken, so wenig nimmt man von außen war, wie viel Mühe und Einschränkungen nach innen erforderlich waren und sind, um diese zu erreichen. Als finanzielle Zwischenbilanz des Stärkungspaktes für die Stadt Arnsberg lässt sich festhalten:

1. Jahresergebnisse der Stadt sind seit 2015 durchgängig positiv.
2. Die Kassenkredite sanken von 2011 bis 2017 um

rund 28 Mio. Euro (siehe Schaubild Seite 11).
 3. Das Eigenkapital rutschte 2012 nicht ins Negative (siehe Schaubild links). Es erhöhte sich 2017 auf rund 18 Mio. Euro (2,95 Prozent des Gesamtkapitals). Ohne die bis zu diesem Zeitpunkt vom Land gezahlten Zuschüsse im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes in Höhe von rund 57 Mio. Euro wäre das Eigenkapital negativ.

Steuern maßvoll Vor allem gelang dies ohne Einstieg in eine „Steuererhöhungsspirale“, was die Akzeptanz insbesondere bei der Politik deutlich erhöhte. Vergleicht man die Planungen der Jahresergebnisse vor und nach dem Sanierungsplan - sprich: eigene Konsolidierungsmaßnahmen und Stärkungspakthilfen -, wird der Unterschied im Perspektivenwechsel deutlich.

Wichtig für den Erfolg des Stärkungspaktes in Arnsberg war auch, dass der Sanierungsplan zwar die notwendige Basisstrategie für die Stadt darstellte, auf ihm aufbauend aber andere wichtige strategische Stadtentwicklungsziele weiterentwickelt wurden. Hierzu gehören eine Strategie zum Umgang mit dem demografischen Wandel, die Verbesserung der digitalen Infrastruktur in der Stadt Arnsberg sowie die Erbringung und Unterstützung digitaler Leistungen, die Aktivierung der Bürgerschaft und Unterstützung durch diese, moderne Bildung und Wirtschaft sowie die Verbesserung der Nachhaltigkeit und Resilienz - Widerstands- und Anpassungsfähigkeit - der Stadt - beispielsweise durch Ruhr-Renaturierung und Infrastrukturmaßnahmen.

Über die Verankerung des Sanierungsplans an prominenter Stelle in eine gesamtstädtische Entwicklung waren sich Bürgermeister und Kämmerer stets einig. Entscheidend war aber letztlich, dass auch im Rat der Stadt bei wichtigen Beschlüssen ein breiter politischer Konsens vorhanden war.

Optimale Bedingungen Doch mit dem Stärkungspakt sind noch nicht alle Probleme gelöst - schon gar nicht nachhaltig. Der Stärkungspakt ist ein Pakt für „Gutes Wetter“. Ohne die nun schon mehrere Jahre bestehende gute wirtschaftliche Entwicklung mit steigenden Gewerbesteuererträgen und ohne die andauernde Niedrigzinsphase wäre solch eine erfolgreiche Entwicklung in Arnsberg wohl nicht möglich gewesen.

Dazu kommt: In vielen Stärkungspaktkommunen konnte eine „Steuererhöhungsspirale“ eben nicht vermieden werden und die Verschuldung nahm nicht ab. So gesehen ist der Stärkungspakt doch nur ein Stärkungsmittel. Dieses Stärkungsmittel muss durch eine wirksame Medizin für einen dauerhaften Heilungserfolg ergänzt werden.

Noch ist es zu früh, um über den Stärkungspakt NRW zu urteilen. Der Stärkungspakt läuft noch über weitere drei Jahre bis 2021. Außerdem kann ein Urteil

Der Stärkungspakt ist ein Pakt für „Gutes Wetter“

»» Es entsteht eine positive Hebelwirkung

über Erfolg und Misserfolg dieses Paktes nicht aus der Perspektive einer einzelnen Stadt vorgenommen werden. Denn Ausgangssituation und Rahmenbedingungen vieler Stärkungspaktkommunen waren äußerst unterschiedlich.

Hebelwirkung erwiesen Wichtige Hinweise zu Erfolg und Misserfolg des Stärkungspaktes sind in der Zwischenevaluation der Landesregierung aus den Jahren 2014 und 2017 nachzulesen. Das RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung bescheinigt in einer Zwischenbilanz dem Programm immerhin eine „positive Hebelwirkung“. Durch die Verpflichtung der Stärkungspaktkommunen zu eigenen Konsolidierungsbeiträgen generiere ein Euro Konsolidierungshilfe 2,40 Euro Konsolidierungsvolumen. Der Eigenbeitrag der Kommunen lag im Schnitt also höher als die Konsolidierungshilfe. Diese Hebelwirkung kann für Arnberg rundweg bestätigt werden.

Auf dem Weg zur finanziellen Wettbewerbsfähigkeit hat die Stadt Arnberg seit Beginn des Stärkungspaktes Ende 2011 einige erfolgreiche Schritte nach vorn getan. Eine Zwischenbilanz hat der Autor in der Haushaltsrede 2018/2019 mit der Überschrift „Haushaltsausgleich ‚Ja‘ - Entschuldung ‚Nein‘?“ aber noch offen gelassen. Größtes Fragezeichen hinsichtlich der Wirksamkeit des Stärkungspaktes ist dessen Nachhaltigkeit. Bei

einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit sinkenden Gewerbesteuerentnahmen oder steigenden Zinsen sind die teilnehmenden Kommunen rasch wieder im „Hamsterrad“ aus negativen Jahresergebnissen und zunehmender Verschuldung gefangen. Deshalb benötigen die NRW-Kommunen in Ergänzung des Stärkungspaktes drei nachhaltig wirkende Maßnahmen:

1. **Auskömmliche Finanzierung:** Das bedeutet einen höheren prozentualen Anteil der Steuereinnahmen des Landes für den kommunalen Finanzausgleich. Dieser so genannte Verbundsatz sollte wieder auf rund 28 Prozent steigen.
2. Ein konsequent wirkendes **Konnexitätsprinzip** von Bund und Land, das die Kommunen vor zusätzlichen finanziellen Belastungen durch Entscheidungen Dritter wirksam schützt.
3. Eine sofortige **Schuldenhilfe** des Landes oder des Bundes bei aktuell niedrigem Zinsniveau, welche die Alt-schuldenproblematik der Kommunen aufgreift und den nordrhein-westfälischen Kommunen die Perspektive für eine Zeit ohne Kassenkredite eröffnet.

Nur wenn der Stärkungspakt durch diese drei Maßnahmen ergänzt wird, kann eine nachhaltige Sanierung der Kommunal Finanzen in NRW gelingen. ●

 Genossenschaftliche FinanzGruppe
Volksbanken Raiffeisenbanken

VERANTWORTUNGSVOLL. ENGAGIERT. NAH. IHR KOMPETENZCENTER FÜR ÖFFENTLICHE KUNDEN.

Die DZ HYP ist Kompetenzcenter für Öffentliche Kunden in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Wir beraten Sie deutschlandweit bei allen Fragen rund um die Kommunalfinanzierung und das kommunale Anlagemanagement. Unsere Regionaldirektoren sind Ihnen dabei persönliche Ansprechpartner vor Ort. Mit Kassenkrediten und Kommunaldarlehen / Schuldscheindarlehen sowie Anleihen und Öffentlich-Private-Partnerschaften unterstützen wir Sie verantwortungsvoll und engagiert – immer mit Blick auf Ihre besonderen Anforderungen.

dzhyp.de

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat das kommunale Haushaltsrecht auf den Prüfstand gestellt und Reformvorschläge entwickelt

FOTO: THORBEN WENIGERT / PIXELIODE



Kommunales Haushaltsrecht neu ausrichten

Durch Reform des Neuen kommunalen Finanzmanagements will die NRW-Landesregierung Städten und Gemeinden im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung mehr Spielraum verschaffen



DIE AUTORIN

Ina Scharrenbach ist Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Mit dem seit Anfang Juli 2018 vorliegenden Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften - 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - wird erstmals seit der Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens im Jahr 2005 das Regelungssystem einer grundlegenden Reform unterzogen.

Umfangreiche Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Ziel des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung ist und nicht wie bisher der Gläubigerschutz im unternehmerischen Handelsrecht. Das neue Recht soll ab dem 1. Januar 2019 gelten.

Anlass Evaluierung NKF Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (im Fol-

genden kurz: NKF) zum 1. Januar 2005 wurde die gemeindliche Haushaltswirtschaft nach und nach auf die Doppik umgestellt. Ausgangspunkt war die Erkenntnis, dass das damalige kamerale Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden die erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und -verbrauch für eine zeitgemäße Verwaltungssteuerung und Haushaltswirtschaft nur unzureichend darstellte.

Ein Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (NKFWG NRW) trat im Jahr 2012 in Kraft. Aus der damaligen gesetzlich vorgesehenen NKF-Evaluierung wurden Kenntnisse über den praktischen Umgang mit den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen durch die Kommunen gewonnen, aber auch die Erfahrung gemacht, dass einzelne Bestimmungen einer Anpassung bedürfen.

Auch im NKFWG Nordrhein-Westfalen wurde eine Pflicht zur Evaluierung fortgeschrieben. Die Vorgängerregierung beschränkte die NKF-Evaluierung auf die Fragestellung, wie die kommunale Haushalts- und Buchungstechnik optimiert werden kann. Der Zwischenbericht zur Evaluation auf der Grundlage von Artikel 10 § 1 des NKFWG Nordrhein-Westfalen wurde

dem Landtag mit der Drucksachen-Nummer 17/342 am 30. November 2017 zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der Führung der kommunalen Bücher in Form der doppelten Buchführung haben sich über das NKFVG Nordrhein-Westfalen hinaus weitere Erkenntnisse ergeben, die eine Anpassung der Vorschriften über das gemeindliche Haushalts- und Rechnungswesen erforderlich machen.

Grundlegende Reform Die CDU-FDP-Landesregierung bleibt daher nicht bei einer Umsetzung rein technischer Detailänderungen, wie sie Gegenstand der Evaluierung des NKF im vergangenen Jahr waren, sondern nimmt sich einer Grundreform an. Im Zuge der vorgefundenen NKF-Evaluation wurden - darauf aufbauend - auch Bestandteile der Grundkonzeption des NKF nach seiner Einführung zum 1. Januar 2005 auf den Prüfstand gestellt.

Dies ergab sich beispielsweise aus der Tatsache, dass Kommunen derzeit große Schwierigkeiten haben, ihre Infrastruktur, insbesondere ihr Immobilien- und Straßenvermögen, ausreichend zu unterhalten. Es war daher zu prüfen, welche praktischen Auswirkungen das NKF-Regelwerk auf die Investitionsfähigkeit der Kommunen hat und wie diese verbessert werden kann.

Vorrangiges Ziel ist jetzt zunächst, den Kommunen möglichst schnell zu helfen, mehr und wirksam in den Erhalt ihrer Infrastruktur zu investieren. Umfangreiche Anpassungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Ziel des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung ist und nicht wie bisher der Gläubigerschutz im unternehmerischen Handelsrecht.

Übergang zum Wirklichkeitsprinzip Im Zuge der Erfahrungen mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen hat sich gezeigt, dass die Führung einer öffentlichen Verwaltung Besonderheiten im Gegensatz zur Führung eines Unternehmens aufweist. Unverändert sind für die Aufstellung des Jahresabschlusses die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Anwendung zu bringen.

Die so genannten GoB werden überwiegend durch Einzelvorschriften geregelt, die für die Rechnungslegung anzuwenden sind. Diese entsprechen weitgehend den GoB des Handelsgesetzbuches, weichen jedoch bei kommunalen Besonderheiten von diesen ab. So ist das handelsrechtlich verankerte Vorsichtsprinzip im Vergleich zu seiner Entsprechung im Handelsgesetzbuch nur eingeschränkt wirksam. Dieses - bisher in Nordrhein-Westfalen verankerte - Prinzip wird mit

**Wir müssen
jetzt den
Kommunen
helfen, wirksam
in den Erhalt
ihrer Infrastruktur
zu investieren**

dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Wirklichkeitsprinzip weiterentwickelt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände sind Ausfluss des im Handels- und Steuerrechts geltenden Nominalwertprinzips. Der neue Normtext lehnt sich an § 253 HGB an, wobei allerdings die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht - wie im HGB - die Obergrenze bilden, sondern eine feste Bemessungsgrundlage darstellen werden. Das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip wird insoweit wegen der Unterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und Unternehmen durch das Wirklichkeitsprinzip ersetzt.

Rahmen für investives Handeln Denn wegen der sofortigen Belastung des Ergebnishaushaltes wurde im Zuge umfangreicher Haushaltskonsolidierungsprozesse in den Gemeinden die Erhaltung des gemeindlichen Vermögens - sprich: Schulen, Verwaltungsgebäude, kommunale Straßen und Brücken, um nur einige zu nennen - sehr häufig zeitlich verschoben. Dies führt dazu, dass der Erhaltungstau in den nordrhein-westfälischen Gemeinden inzwischen sehr große Ausmaße annimmt.

Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen soll die Investitionsfähigkeit und -tätigkeit der Gemeinden in puncto Erhaltung des gemeindlichen Vermögens gestärkt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen Erhaltungsaufwendungen, die bislang ergebniswirksam in der Rechnungslegung veranschlagt werden, aktivierbar sein.

Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig. Die kommunale Investitionsfähigkeit zur Erneuerung des für die Bürgerinnen und Bürger vorgehaltenen Anlagevermögens wie kommunale Straßen



*Städte und Gemeinden
benötigen ausreichend
Finanzmittel zur
Erhaltung der kommunalen
Infrastruktur und
Erbringung öffentlicher
Dienstleistungen*

und Brücken, Schulen, Verwaltungsgebäude wird wieder gestärkt.

Durch die zukünftige Aktivierungsfähigkeit wird dem im § 1 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verankerten Grundsatz der Generationengerechtigkeit im Hinblick auf die Finanzierung in besonderem Maße Genüge getan.

Gleichzeitig soll es erstmals auf der Passivseite der Bilanz möglich sein, so genannte Rückstellungen für umlagekraftabhängige Zahlungsverpflichtungen zu bilden. Darüber hinaus wird es den Gemeinden ermöglicht, Auswirkungen aus Besoldungsanpassungen auf die Höhe der zu bildenden Pensions- und Versorgungsrückstellungen auf die Laufzeit des Tarifabschlusses zu verteilen und somit in Raten anzusammeln.

Eigenverantwortung beim Haushaltsausgleich

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich sollen durch die Einführung der Möglichkeit, einen globalen Minderaufwand in Höhe von einem Prozent der ordentlichen Aufwendungen ansetzen zu dürfen, gestärkt werden. Durch die derzeitige konjunkturelle Lage beginnen sowohl die umlageberechtigten als auch die umlageverpflichteten Körperschaften, positive Jahresergebnisse zu schreiben.

Durch Änderungen in der Vorschrift zur Dotierung der Ausgleichsrücklage und zu deren Einsatz zum Haushaltsausgleich wird die Krisenresistenz der Gemeinden gestärkt werden. Gleichzeitig wird ein positiver Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Umlagen durch die Landschaftsverbände und Kreise respektive den Regionalverband Ruhr erwartet.

Befreiung vom Gesamtabchluss Ferner sollen die Regelungen über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht neu gefasst werden. Über die Jahre hat sich gezeigt, dass die damit verbundenen Erwartungen an die Transparenz gemeindlicher Konzernstätigkeit sich sowohl aus Sicht der Kommunalverwaltungen als auch aus Sicht zahlreicher kommunaler Vertretungskörperschaften nicht erfüllt haben.

In Anpassung an das Konzernbilanzrecht des Handelsgesetzbuches sollen nun erstmals größenabhängige Befreiungen in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, die dazu führen können, dass sich eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, durch den Rat befreien lassen kann. In diesen Fällen muss dann ein Beteiligungsbericht erstellt werden. Zu diesem Zweck will das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen einen Muster-Beteiligungsbericht zur Verfügung stellen und veröffentlichen.

Die benannten Änderungen werden auch Auswirkungen auf die Vorbehaltsaufgaben der Räte und der Kreistage haben. Im Zuge des Entwurfes finden sich



FOTO: DIETER SCHÜTZ / PIXELIODE

daher auch Veränderungen, die die Kontrolltätigkeit der Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften gegenüber der jeweiligen Verwaltung stärken.

Neuregelung Rechnungsprüfung Die Vorschriften über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung sollen - mit Ausstrahlungswirkung in die Gemeindeprüfungsanstalt - neu gefasst werden. Mit dem Gesetzentwurf wird vorgegeben, dass kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten haben. Mittlere kreisangehörige Städte können eine örtliche Rechnungsprüfung einrichten oder sich einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen, sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Hierdurch wird die Fähigkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit - auch über mögliche Kreisgrenzen hinweg - gestärkt.

Gleichzeitig soll neu geregelt werden, dass die Leitung und Zuständigkeit für die örtliche Rechnungsprüfung nur durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entzogen werden kann. In diesen Fällen bestünde eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen soll der örtlichen Prüfung - bisher der Gemeindeprüfungsanstalt - übertragen werden. Damit wird eine bisher erforderliche

Die Frist für die Verwendung von Mitteln des kommunalen Hilfsprogramms „Gute Schule 2020“ soll auf 48 Monate verlängert werden

„Schleife“ bei der Jahresabschlussprüfung der genannten Betriebe über die Gemeindeprüfungsanstalt beseitigt.

Blick auf interne Kontrollen Der örtlichen Rechnungsprüfung soll im Zuge einer weiteren gesetzlichen Änderung die Prüfung über die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems übertragen werden. Dem internen Kontrollsystem kommt für die Haushalts- und Rechnungslegung der Kommunen eine wesentliche Rolle zu. Die Aufnahme in den Aufgabenkatalog der örtlichen Rechnungsprüfung soll zudem das örtliche Bewusstsein im Umgang mit internen Kontrollen und erforderlichen Aufgabentrennungen („Vier-Augen-Prinzip“) bei wesentlichen gemeindlichen Prozessen stärken.

Im Zuge der hier beschriebenen Änderungen für die örtliche Rechnungsprüfung ergeben sich auch Änderungen für die überörtliche Prüfung: Diese soll künftig innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres vorgenommen werden. Gleichzeitig soll - neu - geregelt werden, dass eine kommunale Vertretungskörperschaft über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zu beschließen hat.

Darüber hinaus soll die Gemeindeprüfungsanstalt neue Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie erhalten. Sie soll künftig als Beratungs- und Koordinierungsstelle für Informationstechnologie gegenüber den Kommunen fungieren. Darüber hinaus soll sie Standards und Empfehlungen für die Informationstechnologie im kommunalen Bereich erarbeiten. Die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleibt davon unberührt.

Nachweiszeitraum „Gute Schule“ Damit die kommunale Investitionsfähigkeit gleich über das eigentliche Haushaltsrecht hinaus in die Praxis umgesetzt werden kann, sieht der Gesetzentwurf vor, die bei „Gute Schule 2020“ (Schuldendiensthilfegesetz) vorgesehenen Fristen auf 48 Monate zu verlängern. So erhalten die Kommunen mehr Freiraum bei der Umsetzung des Programms.

Die Kommunen können den verlängerten Zeitraum von dann vier Jahren nutzen, um das erhaltene Geld in ihre Schulgebäude zu investieren. Es soll aber keine Kommune, die bisher schon Kredite abgerufen hat, schlechter gestellt werden. Deshalb werden die Fristen zur Vorlage des Verwendungsnachweises und des Beschlusses der Vertretungskörperschaft rückwirkend zum 1. Januar 2017 verlängert. ●

FAZIT

Insgesamt folgen die jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Veränderungen lang gehegten und berechtigten Wünschen der kommunalen Familie. Die Kommunen werden - wenn der Gesetzgeber dem so zustimmt - durch diese Vorschläge von unnötigem Verwaltungsaufwand befreit und erhalten in vielfacher Hinsicht Handlungsoptionen. Durch die jetzt vorliegenden Reformvorschläge dürfte die kommunale Selbstverwaltung in erheblichem Maße gestärkt werden: Vertrauen heißt bei der Landesregierung Vertrauen in Selbstverwaltung.

brother
at your side

Für ein besseres Klima im Büro

Mit dem Eco-Modus der neuen L5000er-/L6000er-Serie von Brother

Die neue L5000er-/L6000er-Serie von Brother besticht durch den Brother PRINT AirBag, die 3 Jahre Vor-Ort-Garantie und die ultimative Wahlmöglichkeit für schonendes Arbeiten: Dank dem Eco-Modus im Treiber Menü werden bei jedem Druckjob bis zu 99% weniger Feinstaub-Emission, bis zu 415 Watt Energieersparnis und bis zu 4 dB weniger Lärm erreicht.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarung mit Brother Top-Konditionen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.brother.de/behoerden



Wert gesucht



FOTO: EISENHANS - FOTOLIA

Reform der Grundsteuer

Florian Schiling ist Referatsleiter Finanzen beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



DIE AUTOREN



Uwe Zimmermann ist stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Nach gut 25 Jahren ergebnisloser Reformdiskussion bei Bund und Ländern hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber nun zu einer Neuregelung bis Ende 2019 verpflichtet

Die Grundsteuer ist nach der Gewerbesteuer die zweitwichtigste gemeindliche Steuer mit eigenem Hebesatzrecht. Im Jahr 2017 waren bundesweit Einnahmen von rund 14 Mrd. Euro aus dieser Quelle zu verzeichnen. Dies ist mehr, als den Kommunen in der Summe für die Erledigung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten im Jahr zur Verfügung steht.

Derzeit wird die Grundsteuer in Deutschland auf der Basis von Einheitswerten berechnet. Diese Einheitswerte der Grundstücke entsprechen den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt des Hauptfeststellungsverfahrens aus dem Januar 1964. In den neuen Ländern gehen diese sogar auf die Hauptfeststellung aus dem Jahr 1935 zurück.

Die Einheitswerte haben sich aufgrund der lang zurückliegenden Wertfeststellungen weit von dem realen Wert der Grundstücke entfernt. Entsprechend kommt es zum Teil zu Verzerrungen bei der Höhe der jeweiligen Grundsteuerbeträge. Obwohl der Reform-

bedarf der Grundsteuer unstrittig ist, ist es Bund und Ländern in einer gut 25 Jahre währenden Reformdebatte nicht gelungen, eine Neuregelung zu verabschieden. Hier ist schlicht gesetzgeberisches Versagen zu attestieren.

Einschnitt Verfassungsgericht Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seine lang erwartete Entscheidung zum Bewertungsrecht als Basis der Grundsteuer verkündet. Das BVerfG hat das Bewertungsrecht - und damit die darauf basierende Grundbesteuerung - aufgrund von über Jahrzehnte hinweg entstandener Wertverzerrung, jedenfalls für die Zeit ab dem 1. Januar 2002, für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) erklärt.

Das Gericht hat die Grundsteuer allerdings nicht sofort für nichtig erklärt. Zur Schaffung verfassungsgemäßer Zustände hat das BVerfG - soweit ersichtlich erstmals in seiner Judikatur - einen zweiphasigen Übergangszeitraum ausgesprochen. Zunächst hat

der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung für das Bewertungsrecht zu schaffen. Sollte der Gesetzgeber bis Ende 2019 keine Neuregelung beschließen, könnte die Grundsteuer bereits ab dem Jahr 2020 nicht mehr erhoben werden.

Für die Umsetzung einer neuen gesetzlichen Regelung hat das BVerfG einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2024 festgelegt. Bis dahin muss ein neues Bewertungs- und Grundsteuersystem eingeführt sein. Ansonsten würde die Grundsteuer zum 1. Januar 2025 wegfallen.

Drei Varianten In der öffentlichen Diskussion standen zuletzt drei Reformmodelle. Zuvorderst sei das so genannte Kostenwertmodell genannt, das im Herbst 2016 mehrheitlich vom Bundesrat beschlossen wurde. Hier basiert die Grundsteuer auf der Kombination einer wertabhängigen Bodenkomponente, bei der die Bodenrichtwerte maßgebend sind, mit einer pauschalisierten wertunabhängigen Gebäudekomponente. Darüber hinaus stehen das vom Freistaat Bayern präferierte Flächenmodell, das die Anwendung eines nutzungsabhängigen Äquivalenzwertes auf die Grundstücks- und Gebäudefläche vorsieht, und das von Wissenschaft und Naturschutzverbänden favorisierte Bodenwertmodell in der öffentlichen Debatte. Beim letzteren sind allein die Bodenrichtwerte maßgebend für die Grundsteuer.

Das BVerfG hatte über keines dieser Reformmodelle zu entscheiden. Gleichwohl gibt die Entscheidung Hinweise, woran sich der Gesetzgeber bei dem Bewertungsmodell orientieren muss. Dies ergibt sich vor allem aus dem 1. Leitsatz der Entscheidung: „Der Gesetzgeber hat bei der Wahl der Bemessungsgrundlage und bei der Ausgestaltung der Bewertungsregeln einer Steuer einen großen Spielraum, solange sie geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden.“ Die Neure-

gelung des Bewertungsrechts muss also erstens den Belastungsgrund der Steuer erfassen und zweitens die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbilden.

Aufkommensneutral Mit den Vorgaben aus der Entscheidung des BVerfG ist dem Gesetzgeber aufgetragen, eine Ungleichbehandlung bei der Grundsteuer zu beseitigen. Eine Reform wird also zwingend mit Belastungsverschiebungen unter den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen einhergehen. Unter Aufkommensneutralität ist folglich keine Belastungsneutralität im Einzelfall zu verstehen. Das politische Ziel der Aufkommensneutralität kann der Gesetzgeber durch Festlegung einer bundes- oder landesweiten Steuermesszahl zu einem Stichtag X sicherstellen.

Für die Städte und Gemeinden steht fest, dass sie die Grundsteuerreform nicht dazu nutzen werden, Steuererhöhungen zu realisieren. Sie werden ihr Hebesatzrecht verantwortlich anwenden und das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer stabil halten. Das gemeindliche Hebesatzrecht darf daher nicht angetastet werden.

Gesetzgebungskompetenz Das BVerfG hat angenommen, dass bei dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Verfahren der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Bewertungsrecht innehatte. Ob das neu zu schaffende Bewertungs- und Grundsteuerrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, ist damit aber nicht abschließend geklärt. Bereits der vom Bundesrat beschlossene Gesetzesentwurf sah daher eine Verfassungsänderung vor, wonach der Bund explizit die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer erhalten würde. Bisherige Äußerungen vom Bund und den meisten Ländern sind dahingehend zu interpretieren, dass bei der Grundsteuer dem Bund auch weiterhin die Ge-

» Eine Reform wird also zwingend mit Belastungsverschiebungen unter den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen einhergehen

Mit mehr als 14 Mrd. Euro Einnahmen jährlich gehört die Grundsteuer zu den wichtigsten kommunalen Einnahmequellen

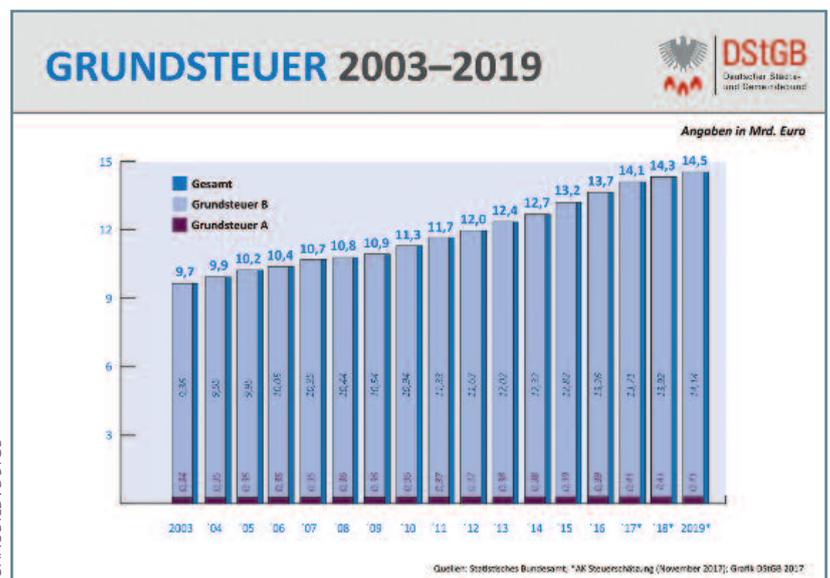


SCHAUBILD: DSTGB

setzungskompetenz zustehen soll. Dem Vernehmen nach wird daher im Bundesfinanzministerium an einem Gesetzesvorschlag für die Grundsteuerreform gearbeitet, der im Spätherbst oder zum Jahresende 2018 vorgestellt werden könnte.

Thema im Bundestag Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hin (BT Drs. 19/2640 oder 19/3077) hat die Bundesregierung im Juli 2018 die Rahmenbedingungen und Überlegungen zur Reform der Grundsteuer skizziert. Die Antwort der Bundesregierung umfasst allerdings noch keine Festlegungen für die anstehende Reform. In Hinblick auf das so genannte Kostenwertmodell verweist sie jedoch auf den vormals angesetzten Zeitplan einer Anwendung der neuen Grundsteuerwerte ab dem Jahr 2027, was nicht mit den Fristen des BVerfG vereinbar wäre. Unabhängig von dem jeweiligen Modell geht die Bundesregierung davon aus, dass eine Steuer- oder Feststellungserklärung der Steuerpflichtigen erforderlich sein wird. Über den Umfang der Erklärungs- und des entstehenden Verwaltungsaufwandes kann sie freilich noch keine konkreten Aussagen treffen.

Daten der Gutachterausschüsse Hinsichtlich der Bewertung des Bodens wird Bezug genommen auf die Arbeit der Gutachterausschüsse für die Ermittlung der Bodenrichtwerte. Nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bodenrichtwerte flächendeckend zu ermitteln. Durch eine analoge Regelung zu § 179 Satz 4 des Bewertungsgesetzes könnte sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen vom Gutachterausschuss kein Bodenrichtwert ermittelt wurde, die Finanzbehörden selbst einen Bodenwert ableiten können.

In der Frage, ob für die Bemessung der Grundsteuer die erforderlichen Daten bei Bund und Ländern harmonisiert sowie digital abrufbar gemacht werden könnten, verweist die Bundesregierung auf das Vorhaben KONSENS. Damit wollen die Länder unter Beteiligung des Bundes das IT-gestützte Besteuerungsverfahren modernisieren. Die durch KONSENS zukünftig bereitgestellte Software für das Besteuerungsverfahren schließt eine einheitliche Datenhaltung ein und schafft somit die Möglichkeit, diese Daten digital abzurufen. Die konkrete Ausgestaltung werde im Rahmen der Steuersoftware ELSTER weiterverfolgt.

Zur Umlage der Grundsteuer auf Mieter/innen führt die Bundesregierung aus, dass die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen sei, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer Auswirkungen auf das Verhältnis Mieter-Vermieter habe.

Gerechte Grundlage Seit Jahren setzt sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit Vehemenz für eine Reform der Grundsteuer ein, die diese für die Städte und Gemeinden so wichtige Steuer auf eine gerechte, nachvollziehbare und rechtssichere Grundlage stellt. Bei der Entscheidung, welches Modell für eine neue Grundsteuer zugrunde gelegt wird, hat die Umsetzbarkeit innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist absolute Priorität. Das neue Modell sollte dabei - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend - Wertkomponenten aus Grundstücksfläche einerseits und Gebäude andererseits enthalten. Hierbei ist eine Vorgehensweise zu wählen, die zweifelsfrei sicherstellt, dass die Grundsteuer auch nach dem 31. Dezember 2019 respektive nach dem 31. Dezember 2024 erhoben werden kann. ●

»» Das neue Modell sollte dabei Wertkomponenten aus Grundstücksfläche und Gebäude enthalten

Römischer Sarkophag unversehrt

Bereits vor zehn Monaten wurde in der Stadt Zülpich ein unversehrter Steinsarkophag aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. geborgen. Es ist der erste Fund eines römischen Sarkophags im Rheinland außerhalb Kölns seit mehr als zehn Jahren. Das tonnenschwere Grabbehältnis enthielt das Skelett einer Frau und zahlreiche **kunstvoll gearbeitete Beigaben** (Foto). Da an dem Fundplatz unweit der antiken Fernstraße von Köln nach Trier zunächst weitere römische Gräber freigelegt werden mussten, entschied das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, die Entdeckung bis zur vollständigen Sicherung der benachbarten Gräber nicht bekannt zu geben. Jetzt werden der Sarkophag und die restaurierten Beigaben im LVR-Landes Museum Bonn ausgestellt.



FOTO: LVR-LANDESMUSEUM BONN / JÜRGEN VOGEL

MIT KOMMUNALEN PARTNERSCHAFTEN DIE ZUKUNFT GESTALTEN



Packen Sie lokale Herausforderungen gemeinsam an

Klimawandel, Migration, Mobilität, Digitalisierung – Zukunftsfragen lösen Kommunen leichter in Zusammenarbeit mit ihren globalen Partnern. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unterstützt Städte, Gemeinden und Landkreise beim Aufbau und der Gestaltung kommunaler Partnerschaften auf Augenhöhe.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-670 · www.kommunal-global-engagiert.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE ● ● ●
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Alle Städte, Gemeinden und Kreise in NRW werden durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft

Die zukünftige Ausrichtung der gpaNRW

Seit 2003 wird die Prüfung der kommunalen Haushalts-Wirtschaft durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wahrgenommen - mit Blick auf eine sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltung



DER AUTOR

Heinrich Böckelühr
ist seit Oktober 2017
Präsident der
Gemeindeprüfungs-
anstalt gpaNRW

15 Jahre nach Gründung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) soll deren Rolle zwischen Land NRW und den Kommunen neu justiert werden. Die gpaNRW hat sich seither als unabhängige Prüfungseinrichtung und Partnerin der Kommunen in NRW etabliert. Das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen sowie Kritik und Anregungen aus der kommunalen Familie aufzugreifen, war dabei stets die Richtschnur.

Bis Ende 2002 war die überörtliche Prüfung bei den fünf Bezirksregierungen und den Kreisen angesiedelt. Zum 01.01.2003 wurden diese Aufgaben dann für das ganze Land NRW in der Gemeindeprüfungsanstalt mit Sitz in Herne zusammengeführt. Anlass für die Errichtung dieser neuen kommunal getragenen Anstalt war die zunehmende Kritik an Arbeitsweise, Effizienz und Verwertbarkeit der Ergebnisse der insgesamt 36 Gemeindeprüfungsämter.

Zum früheren Auftrag der überörtlichen Gemeindeprüfung ist die Prüfung der Aspekte „sachgerechte Haushaltsführung“ und vor allem „Wirtschaftlichkeit“ der Kommunen hinzugekommen. Darüber hinaus wurde die Funktion einer Beratung auf Antrag erstmalig gesetzlich verankert.

Forciert durch die personelle Neuaufstellung des Präsidiums der gpaNRW werden aktuell sämtliche Dienstleistungen intern auf den Prüfstand gestellt, um diese noch stärker an den Realitäten der kommunalen Familie auszurichten. Dabei stellen die Ergebnisse der jüngsten Evaluation der gpaNRW durch den Bochumer Sozialwissenschaftler Prof. Dr. Jörg Bogumil aus Sommer 2017 gleichermaßen wertvolle Rückmeldung der Arbeit sowie Ansporn zur Weiterentwicklung dar. Zentrale Ansatzpunkte der zukünftigen Ausrichtung der gpaNRW sollen hier skizziert werden.

Gesetzlicher Auftrag Die gpaNRW hat die gesetzliche Aufgabe, die überörtliche Prüfung bei 23 kreisfreien Städten, 373 kreisangehörigen Städten und Gemeinden, 30 Kreisen sowie der StädteRegion Aachen, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Regionalverband Ruhr sowie allen kommunalen Zweckverbänden durchzuführen. Des Weiteren obliegt ihr die Jahresabschlussprüfung aller kommunalen Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW den Auftrag, Kommunen auf freiwilliger Basis in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie in bautechnischen Fragestellungen zu beraten (§ 105 Absatz 7 GO NRW). Schließlich können sich nach § 9 Stärkungspaktgesetz die 64 Kommunen im Stärkungspakt Stadtfinanzen bei der Haushaltssanierung von der gpaNRW im Rahmen des Programms kostenfrei unterstützen lassen. 59 Städte und Gemeinden nehmen dieses Angebot bisher in Anspruch.

Hinzu kommen weitere Aufgaben wie etwa die Prüfung der kommunalen Gesamtabschlüsse sowie diverse Einzelaufträge auf Veranlassung des Landes - beispielsweise die Prüfung der Unterbringungskosten für

Geflüchtete und des Verwaltungskostenbeitrags für Vollstreckungen.

Rolle der gpaNRW Ziel ist es, die Kommunen bei ihren vielfältigen Herausforderungen fachkundig zu begleiten und zu unterstützen. Die Einführung des Neuen Steuerungsmodells, die zunehmende Ausrichtung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung an betriebswirtschaftlichen Methoden sowie der durch die Haushaltslage erzwungene Abbau staatlicher und kommunaler Standards sind nur einige Beispiele für Themen, bei denen die gpaNRW den Kommunen zur Seite steht.

Durch den Gesamtblick auf alle Kommunen im Land NRW kann die gpaNRW nicht nur strukturelle Probleme frühzeitig erkennen, sondern auch eine adäquate Herangehensweise aufzeigen. Bei allen Kommunen können Leistungsvergleiche und die Erhebung von Kennzahlen, gepaart mit Beispielen guter kommunaler Praxis, Veränderungsprozesse anstoßen. Insbesondere in kleinen und mittleren kreisangehörigen Kommunen, bei denen mitunter die eigene Verwaltungskraft nicht ausreicht, müssen systematische und zielgerichtete Schritte unterstützend begleitet werden. Hier zählt sich die Nähe der gpaNRW zu den Kommunen aus.

Überörtliche Prüfung In der überörtlichen Prüfung will die gpaNRW weiterhin als unabhängige Partnerin der Kommunen wahrgenommen werden. Diese Prüfung soll die kommunale Selbstverwaltung unterstützen und den Kommunen künftig einen größeren

Die gpaNRW ist auch für kommunale Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen zuständig

Beraten und Begleiten Im Stärkungspakt Stadtfinanzen unterstützt das Land NRW die Kommunen bei der Umsetzung von Haushaltssanierungsplänen (HSP). Hierbei fördert das Land finanziell die Beratung und Begleitung durch die gpaNRW. Veränderungsprozesse in den Kommunen können so von außen wirksam unterstützt werden. Dieses Modell hat sich bewährt.

Die gpaNRW sieht es auch in Zukunft als ihre Kernkompetenz an, Kommunen auf dem Weg der Haushaltskonsolidierung zu begleiten. Dies schließt auch eine stärkere Einbindung der ehrenamtlichen Kommunalpolitik ein, da Veränderungsprozesse auch politisch mitgetragen werden müssen.

So war bisher zu konstatieren, dass die Ergebnisse der gpaNRW-Prüfungen mitunter nur einen begrenzten Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse hatten. Zwar liegt dies oft in der Natur kommunaler Entscheidungsprozesse. Gleichwohl ist es möglich, politische Prozesse so weit zu begleiten, dass Haushaltskonsolidierung weniger als Arena für (partei-)politische Profilierung genutzt wird, sondern durch gemeinschaftliches Handeln Erfolge hervorbringt.

Durch die ständige Präsenz in den Stärkungspaktkommunen wissen die Beschäftigten der gpaNRW, in welchen Bereichen Beratungsbedarf besteht. Somit kann sich die gpaNRW immer wieder kompetent auf neue Beratungsprojekte einlassen.

Kompetenzzentrum Anspruch der gpaNRW ist es, für die NRW-Kommunen ein Kompetenzzentrum in allen Fragen des Haushalts- und Rechnungswesens zu sein. Die gpaNRW stellt Daten, Vergleichsreihen, Analysen und Beispiele guter kommunaler Praxis bereit. Dies dient dem Ziel, kommunale Entwicklungen vorzudenken, Netzwerke zu unterstützen und Impulse zu geben. Im Dienst der gpaNRW sind dafür erfahrene, fachlich und methodisch kompetente Beschäftigte tätig.

Zukünftig wird das gesammelte Wissen aktiver an die kommunale Familie weitergegeben. Derzeit arbeitet die gpaNRW an einem regelmäßigen Newsletter und plant die Veröffentlichung von Beispielen guter kommunaler Praxis auf ihrer Internetseite. Dabei werden solche positiven Fälle online gestellt, die den gpaNRW-Beschäftigten in den Prüfungs- und Beratungsprojekten begegnen. Ziel ist es, gute Lösungen zu aktuellen Fragen im Land NRW transparent und damit für andere Kommunen nutzbar zu machen.

FOTO: LANDREIS LEER



Mehrwert bieten. Es soll vor allem Potenzial aufgezeigt werden, das dann durch Verwaltung und Politik vor Ort eigenverantwortlich zu bewerten ist. Künftig will die gpaNRW noch mehr an der Praxis orientierte Empfehlungen geben und stärker lokale Besonderheiten berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsfelder wird wie bisher im Dialog mit dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden vorgenommen. Zudem setzt sich die gpaNRW für eine intensivere Zusammenarbeit und Abstimmung mit den landesweit tätigen Aufsichtsbehörden ein.

ZUR SACHE

Im aktuellen Referentenentwurf des NRW-Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird eine Vielzahl von Gesetzesänderungen aufgeführt, welche die gpaNRW und ihre Aufgaben betreffen. So soll die gpaNRW unter anderem auch Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Kommunen im Bereich der Informationstechnologie werden. Die gpaNRW hat bereits zu dem Referentenentwurf Stellung genommen und wird entsprechend das Gesetzgebungsverfahren begleiten.



FOTO: PIXABAY

IM GESPRÄCH



Susan Niederhöfer ist Geschäftsführerin der Komuno GmbH

Ausschreibung von Krediten jetzt auch online



Robert Wassmer ist Geschäftsführer der Helaba Digital und der Komuno GmbH

Die Sparkassen-Finanzgruppe SFG eröffnet Kommunen die Möglichkeit, ihren Finanzbedarf in einem Webportal zu veröffentlichen und Kreditangebote anzunehmen



Christoph Wolff ist Teamleiter im Zielkundenmanagement Öffentliche Hand/ kommunal-nahen Unternehmen bei der Helaba Düsseldorf

Mehr als zwölf Millionen Treffer in weniger als 0,48 Sekunden - dies ist das Resultat einer Internet-Suche zum Stichwort „Digitalisierung“. Vom Bezahlverfahren bis zum vernetzten Kühlschrank oder zum autonomen Fahren - Digitalisierung ist omnipräsent und unaufhaltbar.

Die mediale Darstellung dieser FinTechs als junge und agile Alternative zu Banken haben bei den traditionellen Kreditinstituten in der jüngsten Zeit Innovationsdefizite offengelegt. Inzwischen finden FinTechs und das etablierte Kreditgewerbe jedoch zunehmend zueinander - und Beteiligungen von Kreditinstituten an Startups mit Fokus auf Financial Technologies sind keine Seltenheit mehr.

Den allgemeinen Trend der Digitalisierung hat auch die Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) schon vor Langem aktiv aufgenommen. Privatkund(inn)en wissen den Mehrwert des Online-Bankings und der elektronischen Abwicklung von Handelsgeschäften seit einigen Jahren zu schätzen. Sichere und schnelle Prozesse eröffnen neue Wege für Kund(inn)en wie Mitarbeiter/innen.

Ausschreibung digital

Im Fokus steht seit einiger Zeit die Digitalisierung des Ausschreibungsverfahrens für Kommunalkredite. Ein bunter Strauß von Anbietern mischt seit rund zwei Jahren aktiv im Markt der digitalen Kreditvermittler mit. Die Idee: den Ausschreibungs- und Angebotsprozess von Kommunen und Banken digital abbilden und standardisieren.

In den Kommunen sowie den verantwortlichen Abteilungen der Banken und Sparkassen wurde die Möglichkeit, den Finanzierungsbedarf über einen virtuellen Marktplatz auszuschreiben, zunächst zögerlich angenommen. Während die unbekanntere „Dritte Plattform“ zu Beginn noch kritisch und aus der nötigen Distanz beobachtet wurde und der Großteil der Kammereien zum Ausschreiben des Finanzierungsbedarfs auch heute noch klassische Medien wie Fax oder E-Mail verwendet, zeichnet sich seit einiger Zeit eine Trendwende ab. Die Akzeptanz elektronischer Plattformen, die sich auf das Geschäft mit Kommunen spezialisiert haben, nimmt stetig zu.

Im Rahmen eines Projektes stellte sich auch die Helaba Landesbank Hessen-Thüringen die Frage, wie sich die Digitalisierung im Kommunalen Kreditgeschäft

bestmöglich umsetzen lässt. Um Antworten zu erhalten, sondierte eine Projektgruppe nicht nur den bestehenden Markt, sondern suchte auch aktiv das Gespräch mit kommunalen Vertreter(inne)n und Mitgliedern der SFG.

Neues Unternehmen Die Ergebnisse dieser Recherche waren für die Verantwortlichen eindeutig. Um das kommunale Kreditgeschäft auch in Zukunft aktiv mitzugestalten und kundenorientiert auszurichten, bedarf es einer langfristig orientierten Lösung, in welche die Helaba als einer der größten Anbieter von Kommunalfinanzierung in Deutschland ihre über Jahrzehnte aufgebaute Reputation einbringt.

Dies war die Geburtsstunde von Komuno, einer web-basierten und sicheren Lösung mit der Infrastruktur eines digitalen Marktplatzes. Hier treffen sich Angebot und Nachfrage und werden - zugeschnitten auf die Bedürfnisse beider Seiten - optimal zusammengeführt.

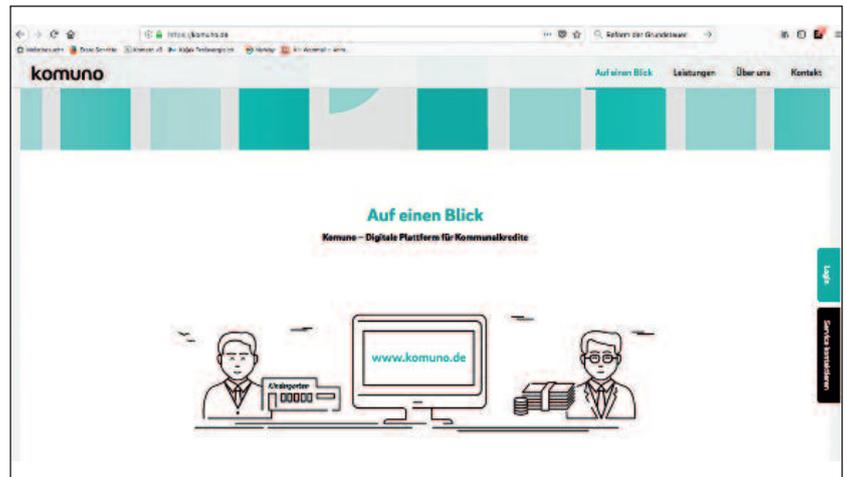
Hinter Komuno stehen die Helaba in Gestalt ihrer Beteiligungsgesellschaft Helaba Digital GmbH & Co. KG sowie die Lucht Probst Associates GmbH (LPA). Die Letztere betreibt gemeinsam mit der Deutschen Sparkassenverlag GmbH seit einigen Jahren das kommunale Schuldenmanagement-System „S-Kompass“.

Die LPA hat den Deutschen Sparkassen- und Giroverband über viele Jahre bei der Umsetzung der Kommunalen Verschuldungsdiagnose unterstützt und auf diese Weise langjährige Erfahrung im Bereich der Kommunalfinanzierung erworben.

Gespräch über Motivation Was waren die Beweggründe der Helaba, gemeinsam mit LPA den Weg einer Eigenentwicklung einzuschlagen, und wie funktioniert Komuno? Dies wird deutlich in einem Gespräch mit den Komuno-Geschäftsführern Susan Niederhöfer und Robert Wassmer sowie mit Christoph Wolff, Teamleiter im Zielkundenmanagement Öffentliche Hand/kommunalnahe Unternehmen in der Helaba Düsseldorf.

Was unterscheidet Komuno von anderen Anbietern?

Christoph Wolff: Der Kontakt zu den Plattformnutzern: Wir haben von vornherein sowohl Vertreter/innen der Kommunen als auch Verantwortliche in Sparkassen mit ins Boot geholt, um ihre Bedürfnisse besser zu verstehen. Im Rahmen einer Anwendergruppe wurde die Beta-Version von Komuno ausgie-



Das digitale Portal „Komuno“ vereinfacht die Ausschreibung von Kommunalkrediten

big getestet. Wir nehmen unsere Nutzer und Nutzerinnen sehr ernst und bringen langjährige Expertise mit. Andere Anbieter mögen uns zeitlich einen Schritt voraus sein, die Helaba bringt jedoch das Wissen und die Erfahrung mit.

Welchen Mehrwert bieten Sie Nutzenden ganz konkret?

Susan Niederhöfer: Standardisierung. Stellen Sie sich vor, Bankmitarbeiter/innen könnten über Komuno neben der Angebotsabgabe auch die gesamte Vertragsabwicklung oder die Überführung aller relevanten Informationen ins Kernbanksystem realisieren - das würde Zeit sparen und Prozesse effizienter machen. Für die Kämmerei sind die Vorteile ebenso offensichtlich: anmelden, einloggen, Ausschreibung platzieren und auf einen Schlag deutschlandweit alle wichtigen Banken ansprechen.

Durch die Anlage eines Profils stellt eine Kämmerei außerdem einmal für sämtliche Fälle alle wichtigen Informationen zu Verschuldung oder Haushaltsstatus zur Verfügung. Rückfragen und Absprachen können selbstverständlich über den Komuno-Chat vorgenommen werden und sind dann revisions-sicher dokumentiert.

Die Idee, kommunale Kreditausschreibungen digital zu platzieren, ist nicht neu. Wieso startet Komuno genau jetzt?

Niederhöfer: Andere Anbieter tummeln sich schon eine Weile auf dem Markt. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass die Abschlussvolumina noch immer gering sind. Unseres Erachtens ist der Tipping Point noch nicht erreicht, weil die bisherigen Plattformlösungen offensichtlich die Mehrzahl der Entscheider in den Kämmereien noch nicht überzeugen konnten und vor allem die SFG, der mit Abstand größte Kommunalfinanzierer, als Anbieter auf Plattformen aus unterschiedlichen Gründen bisher kaum vertreten war. Das war für uns die Motivation, für die SFG ein Angebot zu entwickeln.

Wir haben von vornherein sowohl Vertreter/innen der Kommunen als auch Verantwortliche in Sparkassen mit ins Boot geholt, um ihre Bedürfnisse besser zu verstehen

Was ist mit Tipping Point gemeint?

Robert Wassmer: Unter Tipping Point versteht man eine Art Umschlagspunkt, an dem sich eine laufende Entwicklung durch bestimmte Ereignisse stark beschleunigt. Wenn ein Trend offensichtlich wird, ist es normalerweise bereits zu spät, um als „Neuer“ am Markt noch Erfolg zu haben. An diesem Punkt befinden wir uns in Sachen Ausschreibungsplattform aber noch nicht.

Wieso die Helaba und wieso LPA? Haben nicht gerade die Banken ein Interesse daran, den Status Quo so lange wie möglich aufrecht zu erhalten?

Wolff: Als Finanzdienstleister muss unser Ansatz immer der Nutzen der Kund(inn)en sein. Wir sind überzeugt, dass digitale Plattformen in Ergänzung zu den etablierten Kommunikationswegen auf Dauer im Interesse der Kunden und Kundinnen liegen. So kann beispielsweise auch die öffentliche Hand nicht die Augen davor verschließen, dass der demografische Aderlass im Personalbestand künftig nur schwer zu stoppen ist. Allein deshalb ist jede Form der Verschlankung von Prozessen sinnvoll.

Der SFG kann es nicht gleichgültig sein, wenn Dritte eine elementar wichtige Schnittstelle zwischen Kunde und Kreditinstitut bestimmen wollen, nämlich die Kommunikation. Wer den Markt beobachtet, erkennt: Hier geschieht etwas. Wieso sollte die SFG diese wichtige Schnittstelle aus der Hand geben und Dritten überlassen? Dass eine eigene Portal-Lösung benötigt würde, war rasch klar, und mit LPA haben wir den besten Partner hierfür an unserer Seite.

Die Beteiligung an einem etablierten Anbieter kam für die Helaba also nicht in Frage?

Wolff: Selbstredend haben wir bereits in einem frühen Stadium das Gespräch zu bestehenden Anbietern gesucht. Schlussendlich mussten wir uns allerdings eingestehen, dass keine der existierenden

Lösungen unseren hohen Standards entspricht. Das betrifft neben der Funktionalität vor allem die Datensicherheit. Die Sparkassen und Landesbanken stellen rund 50 Prozent aller Kommunalfinanzierungen bereit. Das ist unser Kerngeschäft, da erwarten unsere Kunden und Kundinnen zu Recht eine überzeugende Antwort der SFG.

Wie stellen sich die Geschäftsführer ihre Zukunft bei Komuno vor?

Niederhöfer: Ich bin sehr gespannt auf alles, was kommt. Aktuell starten wir mit einem kleinen Team, was dazu führt, dass wir unser Unternehmen von der Pike auf gut kennen lernen. Wir wünschen uns natürlich, dass unsere gute Vorbereitung und unsere Arbeit Früchte tragen und Komuno schon bald der Marktführer bei Online-Kreditausschreibung sein wird.

Wassmer: Wir sind allerdings auch realistisch genug, um zu wissen, dass diese Entwicklung nicht selbstverständlich ist. Beide Gesellschafter sowie wir als Geschäftsführer haben viel Geduld und die richtigen Absichten mitgebracht.

Wo sehen Sie Komuno in einem Jahr?

Wassmer: Natürlich wünsche ich mir, dass Komuno in allen deutschen Kämmereien zur Ausschreibungsplattform Nummer 1 wird und andere Medien nicht mehr benötigt werden. Als Realist gehe ich aber davon aus, dass auch weiterhin multimediale Kanäle zur Ausschreibung von Kommunalkrediten genutzt werden. Wenn wir am 31.12.2019 annähernd 100 Kommunen mit Abschlüssen vermerken könnten, wäre das grandios.

Die Autoren

Susan Niederhöfer ist Geschäftsführerin der Komuno GmbH

Christoph Wolff ist Teamleiter im Zielkundenmanagement Öffentliche Hand/kommunale Unternehmen bei der Helaba Düsseldorf

ZUR SACHE

Komuno ist ab dem 3. September 2018 für Kommunen und Kapitalgeber verfügbar. In Zusammenarbeit mit den Abteilungen Sales Öffentliche Hand sowie Zielkundenmanagement Öffentliche Hand/kommunale Unternehmen der Helaba bietet das Komuno-Vertriebsteam schon heute webbasierte Live-Demos sowie Schulungstermine an. Interessierte können sich an ihre bekannten Ansprechpartner/innen der Helaba oder direkt an das Komuno Vertriebsteam wenden. Das Einrichten eines Testzugangs ist ebenso möglich.

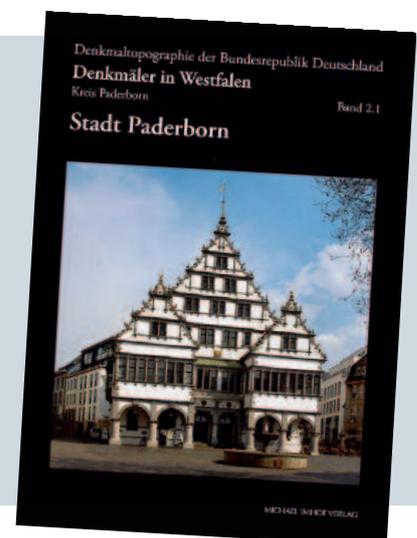
Komuno GmbH
Tel. 069-348 767 800
E-Mail: info@komuno.de

BUCHTIPP

Stadt Paderborn

Denkmaltopographie der Bundesrepublik Deutschland - Denkmäler in Westfalen: Kreis Paderborn Bd. 2.1 Stadt Paderborn, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Stadt Paderborn, 21,7 x 30,2 cm, 664 S., 49,95 Euro, ISBN 3-7319-0649-0

Die Denkmaltopographie behandelt alle Baudenkmäler der Stadt Paderborn und der zugehörigen Ortsteile - vom abgelegenen Wegekrenz bis zur Domkirche. In Fachaufsätzen werden Archäologie, Stadthistorie, Kunstgeschichte, Hausforschung sowie naturräumliche Bedingungen und Kulturlandschaft beleuchtet. Vertiefende Einleitungen ergänzen die Darstellung der Ortsteile. Insgesamt sind in dem Band mehr als 400 Einzelobjekte erfasst, beschrieben und farblich abgebildet. Abgerundet wird das Werk durch Grundrisse und Übersichtspläne.



schön abseits?



Menschen im ländlichen Raum wie in Ballungsgebieten sollen vergleichbar angemessene Lebensverhältnisse vorfinden

Die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ des Bundes

Gemäß Koalitionsvertrag wurde eine Kommission aus Ministerien, Ländern und Kommunen eingesetzt, um Empfehlungen zur Weiterentwicklung der „Gleichwertigen Lebensverhältnisse“ zu erarbeiten

Wie können gleichwertige Lebensverhältnisse in strukturstarken und strukturschwachen Regionen, auf dem Land und in der Stadt hergestellt werden? Mit dieser Frage beschäftigt sich die im Koalitionsvertrag vorgesehene und von der Bundesregierung am 18. Juli 2018 eingesetzte Kommission gleichen Namens.

Damit ist eine aus kommunaler Sicht wichtige Zielsetzung des Koalitionsvertrages auf den Weg gebracht: die nachhaltige Absicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse überall im Land. Konkret sind Maßnahmen zu entwickeln, welche die ausgewogene Siedlungsstruktur in Deutschland erhalten, Grundlagen für einen positiven Wandel in strukturschwachen Regionen schaffen und weiterhin die Daseinsvorsorge sichern. Dabei sollen neben der demografischen Entwicklung auch ökonomische Faktoren - die Verschuldung der Kommunen oder die allgemeine wirtschaftliche Perspektive - betrachtet werden.

Wer arbeitet mit? Die Zusammensetzung der Kommission war bis zuletzt ein Streitpunkt zwischen Bundesregierung und Ländern. Zunächst war geplant, die Kommission nach dem Prinzip 6 - 6 - 3

zu besetzen. Danach hätten sechs Bundesministerien, sechs Bundesländer und die drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene jeweils einen Sitz erhalten.

Dieser Vorschlag war jedoch unter den Beteiligten nicht mehrheitsfähig. In der Kommission sind nunmehr alle Bundesressorts und Bundesländer sowie die kommunalen Spitzenverbände mit je einer Person vertreten. Darüber hinaus gehören der Kommission der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Länder an.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat übernimmt den Vorsitz der Kommission. Den Kovorsitz teilen sich die Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Sechs Schwerpunkte Die Kommissionsarbeit wird schwerpunktmäßig in sechs Facharbeitsgruppen stattfinden, die ihre Grundlage in den im Koalitionsvertrag angelegten Themen haben:

1. „**Kommunale Altschulden**“ (Vorsitz Bundesministerium der Finanzen): Die Finanzlage der Kommu-

Marc Elxnat ist Referatsleiter für Kommunalwirtschaft beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



DIE AUTOREN



Uwe Zimmermann ist Referatsleiter für Kommunalwirtschaft beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

nen mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse untersuchen und unter Berücksichtigung der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten mögliche Ansätze zur Lösung der kommunalen Altschulden- und Kassenkreditproblematik entwickeln.

2. „Wirtschaft und Innovation“ (Vorsitz Bundesministerium für Wirtschaft und Energie): Aufbauend auf den in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen Eckpunkten und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode ein gesamtdeutsches Fördersystem des Bundes für strukturschwache Regionen entwickeln sowie den Beitrag von Forschung und Innovation berücksichtigen.

3. „Raumordnung und Statistik“ (Vorsitz Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat): Impulse setzen, um Kommunen in ganz Deutschland baulich und funktional zu stärken, um ein attraktives Wohnen, Arbeiten und Leben zu ermöglichen und insbesondere prägende Orts- und Stadtkerne zu erhalten und zu vitalisieren. Dabei ist auch ein Augenmerk auf funktionsfähige dezentrale Siedlungsstrukturen zu richten.

4. „Technische Infrastruktur“ (Vorsitz Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur): Konzepte entwickeln und modellhafte Beispiele aufzeigen, wie eine angemessene Ausstattung aller Regionen mit hochleistungsfähiger Infrastruktur - insbesondere mit digitaler Infrastruktur und neuen Mobilitätsangeboten - gelingen kann. Dabei soll berücksichtigt werden, dass gerade in dünn besiedelten ländlichen Regionen strukturelle Defizite erkennbar sind, welche die wirtschaftliche Bereitstellung zeitgemäßer Netzinfrastruktur erschweren.

5. „Soziale Daseinsvorsorge und Arbeit“ (Vorsitz Bundesministerium für Arbeit und Soziales): Maßnahmen entwickeln, die eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge gewährleisten und dabei unter anderem Aspekte der Gesundheitsversorgung, der Altenhilfe, der Bildung, der Kultur und der Barrierefreiheit berücksichtigen sowie sich mit regionalen Aspekten der aktiven Arbeitsmarktpolitik befassen.

6. „Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft“ (Vorsitz Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend): Für einen starken gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhalt und eine solidarische Gesellschaft teilhabeorientiert gute Rahmenbedingungen für das Zusammenleben von Jung und Alt in den Kommunen in

ganz Deutschland schaffen sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements vor Ort in den Blick nehmen.

Die Facharbeitsgruppen können durch Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und der Wohlfahrtsverbände unterstützt werden. Hierüber entscheiden die Facharbeitsgruppen selbstständig.

Die Kommission soll das Ergebnis ihrer Arbeit bis Herbst 2020 vorlegen. Bereits im Jahr 2019 soll der Aufbau eines neuen gesamtdeutschen Fördersystems des Bundes für strukturschwache Regionen abgeschlossen sein.

Kommunale Erwartungen Aus Sicht der Kommunen muss sich die Kommission insbesondere mit den entscheidenden Zukunftsfragen wie dem Nutzen der Digitalisierung in der Daseinsvorsorge und der Anbindung ländlicher Regionen - sowohl mit Blick auf den Nah- und Fernverkehr als auch auf die Breitbandinfrastruktur - beschäftigen und vor allem Lösungen präsentieren, die zeitnah umsetzbar sind.

Grundsätzlich geht zwar Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Jedoch muss darauf geachtet werden, Vorschläge zu entwickeln, die schon während der Kommissionsarbeit umgesetzt werden können. Insbesondere sollten die gute wirtschaftliche Lage und die niedrigen Zinsen zur Lösung der Problematik der Altschulden genutzt werden. Nur dann besteht die Möglichkeit eines echten Wandels auch für strukturell überschuldete Kommunen.

Finanzierung der Infrastruktur Darüber hinaus muss die Kommission die Frage klären, wie eine effiziente Finanzierung der notwendigen Investitionen in die Infrastruktur der Daseinsvorsorge - Energieverteilnetze, Wasser- und Abwassernetze - sowie des Wohnungsbaus angesichts des demografischen Wandels sichergestellt werden kann, ohne die Bürger und Bürgerinnen über Gebühr zu belasten.

Als Ergebnis der Kommissionsarbeit darf am Ende nicht ein Lösungsansatz für alle Regionen stehen. Vielmehr muss ein Zukunftskonzept entwickelt werden, welches allen Städten und Gemeinden einen angemessenen finanziellen Handlungs- und Gestaltungsspielraum vor Ort ermöglicht und durch unbürokratische sowie leicht zugängliche Förderprogramme ergänzt wird.

Nicht zu vergessen ist, dass die Grundvoraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in den Städten und Gemeinden Deutschlands eine aufgabengerechte, auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen ist, die es in einem angemessenen Maße ermöglicht, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. ●

»» Es muss ein Konzept entwickelt werden, welches allen Städten und Gemeinden einen angemessenen finanziellen Gestaltungsspielraum ermöglicht

Berg von Altschulden verhindert Sanierung

Angesichts von rund 25 Mrd. Euro Kassenkrediten fordern die NRW-Kommunen langfristige Unterstützung von Bund und Land beim Schuldenabbau



DER AUTOR

Carl Georg Müller ist Finanzreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW

Nordrhein-Westfalen hat ein massives Altschuldenproblem. Städte und Gemeinden haben einen Berg von Kassenkrediten angehäuft, der - absolut gesehen - bundesweit einen traurigen „Spitzenplatz“ einnimmt - und das mit deutlichem Abstand.

Das mit der ursprünglichen Konzeption des Stärkungspakts Stadtfinanzen ausgegebene Ziel, neben ausgeglichenen Haushalten auch eine deutliche Rückführung der Altverschuldung zu erreichen, wird trotz aller Konsolidierungserfolge nicht erreicht. Und auch Kommunen außerhalb des Stärkungspakts haben mit Altschulden zu kämpfen.

Deshalb besteht Handlungsbedarf, der spätestens mit einem steigenden Zinsniveau umso dringlicher werden wird. Nachdem sich andere Bundesländer bereits auf den Weg gemacht haben - Stichwort „Hessenkasse“ -, muss auch für NRW der Einstieg in einen echten und nachhaltigen Abbau der Schuldenlast gefunden und der Prozess des Schuldenabbaus konsequent vorangetrieben werden.

Zeitpunkt günstig Dass der Koalitionsvertrag der NRW-Regierungsparteien CDU und FDP das Thema aufgreift und dabei das Ziel ausgibt, den Stärkungspakt zu einer verlässlichen und nachhaltig wirkenden „Kommunalen Kredithilfe“ weiterzuentwickeln, muss angesichts des immer noch historisch günstigen Finanzklimas als Einstieg in eine seit langem überfällige Lösung verstanden werden, die es zeitnah mit Leben zu füllen gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW haben anlässlich einer Expert(inn)enanhörung im NRW-Landtag im April 2018 Eckpunkte formuliert, die den Rahmen für künftige Altschuldenabbau-Strategien und -Prozesse bilden sollten:

1. Eine Altschuldenlösung in Nordrhein-Westfalen muss die Kredite zur Liquiditätssicherung in den Blick nehmen. Denn diesen Verbindlichkeiten steht kein kommunales Vermögen gegenüber. Sie sind das Ergebnis struktureller Defizite bei der Kommunalfinanzierung in den vergangenen Jahrzehnten.
2. Die hohen Schuldenstände aus den teils nur kurzfristig zinsgesicherten Kassenkrediten gefährden mittel- und langfristig die Stabilität der kommunalen Haushalte. Das Land muss jetzt die günstige Marktsituation nutzen und die Kommunen gegen das Risiko steigender Zinssätze absichern.
3. Die beste Zinssicherung ist der Schuldenabbau. Es gilt, einen Weg zu eröffnen, wie die Kassenkredite wieder auf ein Maß reduziert werden können, das ihrem eigentlichen Zweck entspricht. Die Rückführung dieser Kredite muss im Vordergrund einer Altschuldenlösung stehen.
4. Ergänzend können Finanzierungsinstrumente angeboten werden, die das Zinsrisiko über die Laufzeit des Programms begrenzen und den Kommunen den Zugang zu günstiger Refinanzierung garantieren.
5. Zinssicherung und Tilgung sind durch das Land und die teilnehmenden Kommunen zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung durch sämtliche Kommunen („Vergemeinschaftung der Schulden“) - etwa durch Vorwegabzug im GFG - ist auszuschließen.
6. Die Dimension des Hilfsprogramms muss dem Problem gerecht werden. Nur bei einer ausreichenden Finanzierung aus Landesmitteln können die betroffenen Kommunen genug eigene Mittel bereitstellen, damit die Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abgebaut werden.
7. Ohne Beteiligung des Bundes kann es keine tragfähige Lösung geben. Die Integration möglicher Bundeshilfen zum Schuldenabbau muss bei der Landes-Altschuldenhilfe mitbedacht werden. Konkrete Entlastungsmaßnahmen bei den kommunalen Soziallasten - etwa durch Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II - können ebenfalls zur erfolgreichen Umsetzung beitragen.
8. Alle Kommunen sind auch durch investive Schulden und einen erheblichen Investitionsrückstau belastet. Möglichkeiten der Einnahmesteigerung bei Grund- und Gewerbesteuer sind teils bis an die Belastungsgrenze ausgereizt. Die Konsolidierungs- und Tilgungspfade eines Altschuldenprogramms dürfen dies nicht außer Acht lassen.

Kürzen und Streichen reicht nicht aus, um die immensen Schulden der NRW-Kommunen zu verringern



FOTO: GINA SANDERS - FOTOLIA



FOTO: WOLFILSER - FOTOLIA

Niederschlagungswesen als Aufgabe der Gemeindekasse

Bei offenen Rechnungen oder Forderungen, die monatlang nicht ausgeglichen werden, ist die Realisierbarkeit zu prüfen

Zur Finanzwirtschaft einer Steuern und Abgaben erhebenden Kommune gehört auch, auf Forderungen zu verzichten, wenn die Beitreibung unmöglich ist oder erheblichen Aufwand erfordert



DER AUTOR

Rolf Sturme
ist Leiter der Stadt-
kasse Kevelaer

Beim Thema Niederschlagung herrscht vielerorts Unsicherheit. Fühlen sich die meisten nach einer Dekade Doppik sicher im neuen Haushaltsrecht, überlagern sich beim Thema Niederschlagung immer noch kameralistische Begriffswelt und neues Recht. Die bis heute nicht ausreichend reflektierte Begrifflichkeit lässt das Instrument der Niederschlagung wie ein Zwitterwesen erscheinen und hemmt mitunter ihre sinnvolle Anwendung. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die Gemeindeprüfungsanstalt NRW teilen diesen Eindruck und setzen sich für eine unbefangene Neubewertung ein. Das Niederschlagungswesen ist in der Gemeindekasse eine Tätigkeit von besonderer Bedeutung und Schwierigkeit. In den Gemeindekassen fehlt es an einem bundesweiten Überblick der Gesamtsumme aller niedergeschlagenen Forderungen. Wäre diese Gesamtsumme eine bekannte Größe, könnte diese

sowohl zu einer positiven als auch zu einer negativen Betrachtung der Aufgabenerledigung des Niederschlagungswesens in der Gemeindekasse führen. Positiv dafür, dass die Gemeindekasse ihre Möglichkeiten der Vollstreckung nach den ihr gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpft und es stets zu einer sachgerechten Aufgabenerledigung kommt. Negativ könnte sich auswirken, dass durch einen vorhandenen Gesamtüberblick der niedergeschlagenen Forderungen die Frage aufkäme, ob die Niederschlagung bei allen Vollstreckungshandlungen ordnungsgemäß erfolgt. Die Niederschlagung von Forderungen der Kommune basiert auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Bundesweit gilt dabei § 261 der Abgabenordnung (AO).

Steuerforderungen § 261 der Abgabenordnung besagt: „Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis

dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen werden.“ Dieser Gesetzestext des § 261 AO enthält den Wortlaut, welcher im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016, Teil I, Nr. 35, Seite 1693, vom 22.07.2016 bekannt gemacht wurde.

Zum 01.01.2017 ist der § 261 AO geändert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt musste bei einer Niederschlagung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis feststehen, dass die Einziehung keinen Erfolg haben würde. Seit Jahresbeginn 2017 genügt schon die Erwartung, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Diese neue Fassung des § 261 AO erlaubt es den Finanzbehörden - sprich: Gemeindekassen -, bei der Entscheidung über eine Niederschlagung eine Prognose zu treffen.

Auf das Kommunalabgabengesetz NRW und die Gemeindehaushaltsverordnung NRW, welche ebenfalls Vorgaben zum Niederschlagungswesen enthalten, wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Wesentlich dürfte jedoch noch die Klärung der Frage sein, ob eine Differenzierung zwischen einer befristeten und einer unbefristeten Niederschlagung erforderlich ist.

Befristet und unbefristet Die Begrifflichkeit der befristeten und unbefristeten Niederschlagung ist in der Regel fester Bestandteil der Dienstanweisungen zum Kassen- und Haushaltsrecht. Die Möglichkeit, hierbei eine Änderung vorzunehmen, ist bisher kaum in Erwägung gezogen worden. An dieser Stelle soll daher die bekannte Begrifflichkeit zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung erläutert werden:

- Forderungen dürfen **befristet** niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin vorübergehend keinen Erfolg verspricht.
- Eine **unbefristete** Niederschlagung ist möglich, wenn nach der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass Vollstreckungsversuche dauerhaft ohne Erfolg bleiben oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Mit einer Ausnahme: die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten.

Ist ein Verzicht auf die Begrifflichkeit der befristeten und unbefristeten Niederschlagung möglich? In Fällen, bei denen es sich um die Niederschlagung von Ansprüchen aus einem Steuerschuldverhältnis handelt, kann auf die Begrifflichkeit verzichtet werden. § 261 AO sowie die Erläuterungen der AO treffen keine Aussagen zu einer befristeten und unbefristeten Niederschlagung. Es wird in der AO lediglich der Begriff der Niederschlagung aufgeführt. Die Niederschlagung soll laut den Erläuterungen zu § 261 AO über-

flüssigen, sinnlosen oder unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Mehrere Voraussetzungen Zur Niederschlagung werden in den Erläuterungen des § 261 AO mehrere Voraussetzungen aufgeführt. Eine Niederschlagung ist in zwei unterschiedlichen Fallgruppen möglich: bei erfahrener oder zu erwartender Erfolglosigkeit der Einziehung oder bei der Unverhältnismäßigkeit der Einziehung.

Die beiden Fallgruppen berühren sich im Einzelfall häufig. Da die Voraussetzung einer Fallgruppe für die Niederschlagung ausreicht, genügt die vorrangige Prüfung einer der beiden Voraussetzungen. Erfordert beispielsweise die Einziehung - etwa bei einem geringen Betrag - unverhältnismäßigen Aufwand, braucht die mögliche Erfolglosigkeit nicht mehr genau geprüft zu werden.

Wie bereits erwähnt werden die Begrifflichkeiten „befristete“ und „unbefristete“ Niederschlagung in der Abgabenordnung nicht aufgeführt. Diese Tatsache muss als die einzige sinnvolle Lösung betrachtet werden.

Regelung per Dienstanweisung Was lässt sich bezüglich der Niederschlagung von Forderungen in einer Dienstanweisung zum Kassen- und Haushaltsrecht regeln? Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird - jedoch ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des oder der Zahlungspflichtigen und wird diesem/dieser nicht mitgeteilt.

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Durch die Niederschlagung soll unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden. Erfolglosigkeit liegt vor, wenn unter anderem Vollstreckungsmaßnahmen gescheitert sind. Vollstreckungshandlungen, welche zur Niederschlagung führen, sind schriftlich zu dokumentieren.

Den Mitarbeiter(innen) der Gemeindekasse wird die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit im Niederschlagungswesen erteilt. Der Kämmerer erhält von der Gemeindekasse einen schriftlichen Nachweis als Genehmigungsgrundlage für die Niederschlagung. Ihm steht die unbegrenzte Anordnungsbefugnis im Niederschlagungswesen zu.

Überwachung der Forderungen Die erteilte Genehmigung durch den Anordnungsbefugten bildet die Buchungsgrundlage zur Niederschlagung und der Ausbuchung respektive Abschreibung der Forderung. Forderungen, bei denen eine Realisierung möglich erscheint, sind durch die Gemeindekasse zentral zu überwachen. Hierbei sind die wirtschaftlichen Ver-

LITERATUR

Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen, Hrsg. Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Schriftleitung: Rolf Sturme, ISBN 978-3-7922-0141-1, Loseblattausgabe, Stand: 22. Ergänzung November 2017, A5, 1.380 Seiten in 1 Ordner, 79 Euro, zu beziehen im Internet unter www.reckinger.de

hältnisse der Schuldner/innen regelmäßig zu überprüfen. Zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung sind grundsätzlich verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen.

Bei geringen Beträgen sind Maßnahmen zur Unterbrechung der Verjährung nur für einen Zeitraum von zwei Jahren erforderlich. Ergeben sich aus den Vollstreckungsmaßnahmen keine neuen Erkenntnisse, sind die Forderungen von der Gemeindekasse den Forderungen zuzuordnen, bei denen anzunehmen ist, dass diese auch in Zukunft nicht realisierbar sein werden. Forderungen, bei denen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass diese auch in Zukunft nicht zu realisieren sind, bedürfen keiner die Verjährung unterbrechender Maßnahmen.

Verantwortung der Feststellungsbefugnis Für das Niederschlagungswesen sind nach den Erläuterungen zu § 261 AO die Finanzbehörden - sprich: Finanzkassen - zuständig. Hierüber kann eine eingeschränkte Ableitung für die Gemeindekasse erfolgen, sodass die Zuständigkeit der Gemeindekasse zugewiesen werden sollte.

Aus der Praxis ist bekannt, dass bei den Finanzämtern die Finanzkassen als Vollstreckungsbehörden die Ausbuchung von Forderungen eigenständig vornehmen. Dies darf in den Gemeindekassen nicht erfolgen. Im Gegensatz zu den Finanzämtern muss in den Gemeindekassen der Trennungsgrundsatz eingehalten werden.

Praktische Erfahrungen Durch die Begrifflichkeit der befristeten und unbefristeten Niederschlagung erschwert sich die Gemeindekasse die Sachbearbeitung. Kommt man während der Niederschlagungsphase zu der Erkenntnis, dass eine befristet niedergeschlagene Forderung nicht mehr verfolgt werden soll, muss diese in eine unbefristete Niederschlagung umgewandelt werden. Hierbei sind die Vorgaben zur unbefristeten Niederschlagung aus der Dienstanweisung zu beachten. Es wird somit eine erneute Vorlage zur Umwandlung der befristet niedergeschlagenen Forderung erforderlich. Dies ist ein entbehrlicher Arbeitsschritt.

Anhand einer zentralen Niederschlagungsdatei kann jederzeit eine Forderungsinventur erfolgen. Hieraus könnte ersichtlich werden, dass man eine Vielzahl von Niederschlagungsfällen Jahr für Jahr in seinen Nachweisen „mitschleppt“ und es mangels Entscheidungsfreudigkeit zu keiner endgültigen Entscheidung im Umgang mit den niedergeschlagenen Forderungen kommt.

Hierbei sollte man sich stets vor Augen halten, dass es sich bei niedergeschlagenen Forderungen um notleidende Ansprüche handelt, die wie folgt betrachtet werden sollten:

- Objektiv aussichtslose Forderungsverfolgung

- Unwirtschaftliche Kleinbeträge
- Dauerhaft erfolglose Langzeitverfolgung

Abbildung in der Verwaltungsdoppik Niederschlagung und Forderungsbewertung sind in der Verwaltungsdoppik zu unterscheiden. Wie bereits angeführt, handelt es sich bei der Niederschlagung grundsätzlich um eine Nachbetrachtung der Forderung. Bei der Forderungsbewertung erfolgt hingegen ein Blick in die Zukunft, da über die Werthaltigkeit der Forderung noch keine endgültige Erkenntnis vorliegt.

Mit der zum 01.01.2017 vollzogenen Änderung des § 261 der Abgabenordnung erfolgt bei der Niederschlagung eine Angleichung zur Forderungsbewertung, da dort bereits die Vermutung oder Prognose für eine Wertberichtigung erlaubt ist.

Bilanztechnische Behandlung Aus bilanzieller Sicht wird die Veränderung bilanzierter Forderungen der Gemeinde im Haushalt als Wertberichtigung umgesetzt. Das Wertberichtigungskonto soll aus Gründen der Transparenz und Klarheit auf der Passivseite der Bilanz geführt werden. Die Salden dieser Wertberichtigungskonten werden über das entsprechende Forderungskonto abgeschlossen.

Ein eigener passiver Ansatz ist nicht vorgesehen. Der Bilanzansatz der Forderungen bleibt unverändert bestehen. Das Wertberichtigungskonto stellt im Jahresabschluss ein Korrektiv zu den auf der Aktivseite der Bilanz angesetzten gemeindlichen Forderungen dar und macht die Korrekturen transparent. ●



Werden Strafzettel nicht bezahlt und ist eine Vollstreckung unmöglich, kann eine Kommune die Forderung niederschlagen



Klima- Aktien

Divestment - Geldanlage mit ökologischem Anspruch

Durch Beteiligung an Unternehmen, die CO₂-neutral produzieren, können Kommunen die Klimaerwärmung aufhalten, müssen dafür aber bewährte Partnerschaften etwa zu RWE hinterfragen



DIE AUTORIN

Lea Heuser
ist freie Journalistin und Bloggerin in Aachen mit Schwerpunkt Klima- und Friedenspolitik

Klimaschutz ist in aller Munde. Viele sprechen nicht mehr von Klimawandel, sondern längst von Klimachaos. Die Bundesregierung setzte Anfang Juni 2018 eigens eine Kommission ein, die den Ausstieg aus der Kohleverstromung vorbereiten soll. Dennoch ist Deutschland weiter denn je davon entfernt, seine selbstgesteckten Klimaziele zu erreichen und das 2015 in Paris geschlossene Klimaabkommen einzuhalten. Um das zu schaffen, müssten alle Kohlekraftwerke Deutschlands in den kommenden zehn Jahren vom Netz gehen. Und all das hat viel mehr mit kommunalen Finanzen zu tun, als sich auf den ersten Blick erschließt.

NRW ist neben Brandenburg das am stärksten von der Braunkohle abhängige Bundesland. Entsprechend tief verwurzelt ist die Industrie rund um den fossilen Brennstoff auch in den Kommunen. Kaum eine Kommune im Ruhrgebiet sowie im Dreieck zwischen Aachen, Köln und Mönchengladbach ist ohne Aktien des Stromkonzerns RWE, der den gesamten Braunkohleabbau im Rheinischen Revier sowie zahlreiche, teils besonders alte und abgasintensive Braunkohlekraftwerke betreibt. NRW-Kommunen

Bei der Verstromung von Braunkohle, die etwa 45 Prozent des Strombedarfs in NRW abdeckt, werden große Mengen treibhausrelevantes CO₂ frei

sitzen daher unmittelbar an der Wurzel des Problems - und damit auch nicht weit entfernt von der Lösung.

Umschichtung des Portfolios Zahlreiche Kommunen in ganz Deutschland haben in den zurückliegenden Jahren divestiert - sprich: ihre Investitionen in RWE und andere Kohle-, Öl und Gas-Unternehmen veräußert. Damit soll dem so genannten fossilen Sektor der Volkswirtschaft der finanzielle und gesellschaftliche Rückhalt entzogen werden.

Zu dieser Form des Protestes gegen das Verheizen fossiler Energien ruft seit 2016 die weltweit agierende Klimaschutzorganisation 350.org mit ihren vielen Fossil Free-Lokalgruppen auf. Der Kampagne folgten die Städte Münster, Berlin, Göttingen, Leipzig, Oldenburg, Freiburg und teilweise Stuttgart.

Den umfassendsten Divestment-Beschluss inklusive ethisch-ökologischer Investitionskriterien für zukünftige Geldanlagen fasste das Land Bremen. Auch in Baden-Württemberg wurde ein Beschluss zum Divestment gefasst, der jedoch noch nicht komplett umgesetzt ist. Der Landkreis Osnabrück, die Städteregion Aachen und die Stadt Bochum haben angekündigt, RWE-Aktien zu verkaufen, haben das bisher aber nur ansatzweise getan.

Langjährige Kooperation In dieser Liste finden sich auffallend wenige NRW-Kommunen. Die meisten Kommunen sind hier nicht direkt im Besitz der RWE-Aktien, sondern haben diese in Beteiligungsgesell-

schaften eingebracht, was das Prozedere eines Aktienverkaufs kompliziert macht.

Der eigentliche Grund, warum nicht divestiert wird, ist aber viel einfacher. DIE RWE AG und ihr auf Treibhausgas-Emissionen gründendes Geschäftsmodell werden, obwohl mehrmals in Folge keine Dividende ausgezahlt wurde und der Aktienkurs zeitweise auf zwölf Prozent des Wertes von 2008 fiel, in den meisten Stadt- und Gemeinderäten von NRW kaum in Frage gestellt.

Dabei hat sich in den zurückliegenden 15 Jahren die Bewertung von RWE durch die großen Rating-Agenturen immer weiter verschlechtert und die Mitverantwortung des Unternehmens an der globalen Klimakrise wird immer offensichtlicher. Über kurz oder lang können RWE-Aktien somit zu spekulativen Geldanlagen werden.

Noch lange Braunkohle? Trotz seiner ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung will der Konzern die nach CO₂-Ausstoß pro Kilowattstunde klimaschädlichste Art der Stromerzeugung durch Braunkohlekraftwerke noch weit in die Zukunft verlängern. Dies schließt sogar Kraftwerksneubauten und Erweiterung von Tagebauen mit ein.

Diese von Ressourcenverbrauch und CO₂-Bilanz wenig nachhaltige Form der Energieversorgung würde so bis zum Letzten ausgereizt. Dafür sollen weiterhin Wälder gerodet, Menschen umgesiedelt und Dörfer verlegt werden. Zugleich belasten die Abgase der Kraftwerke nicht nur durch CO₂ das Weltklima, sondern durch Feinstaub, Quecksilber und andere Schadstoffe auch die Luft des Rheinlandes.

Auf der einen Seite ist kaum zu erwarten, dass RWE und vergleichbare Konzerne in Zukunft finanziell besser dastehen als heute und dass der Aktienwert wieder auf eine für Anlegende attraktive Höhe steigt. Auf der anderen Seite muss sich jede Investorin und jeder Investor - ganz gleich ob Privatperson oder Kommune - selbst die Frage stellen, welche Geldanlage unter Gesichtspunkten von Ethik und Nachhaltigkeit vertretbar ist.

Priorität Klimaschutz Dabei muss die Priorität auf der Einhaltung der Klimaziele und einer Verlangsamung der Klimaerwärmung liegen - und nicht auf dem Streben nach Profit oder dem Leitsatz „Das haben wir immer schon so gemacht“. Im Zuge der Energiewende gibt es dezentral und lokal immenses Entwicklungspotenzial und enorme Investitionsmöglichkeiten bei den erneuerbaren Energien.

Somit können sich NRW-Kommunen ruhigen Gewissens von RWE-Beteiligungen trennen und mit vollem Elan den Strukturwandel vorantreiben. Denn RWE als bloßer Kohle- und Atomkonzern wäre mittelfristig zum Sterben verurteilt. Und zwar dann, wenn er allein auf veraltete Technologie setzte. ●



Auf Fuß- und Radweg rund um den See

Eine Station auf der Heimattour der NRW-Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Ina Scharrenbach war Anfang August 2018 das Naturschutzgebiet Schwalm-Nette

Wie bereits im vergangenen Jahr bereiste NRW-Heimat- und Kommunalministerin Ina Scharrenbach auch in diesen Sommerferien Nordrhein-Westfalen und besuchte dabei alle fünf Regierungsbezirke sowie das Ruhrgebiet. Auf der fünften Station ihrer Tour 2018 ging es in das Naturschutzgebiet Schwalm-Nette. Ausgangspunkt einer Rundwanderung war der Naturschutzhof Nettetal. Dieser ist als NABU-Umweltbildungszentrum auch über die Grenzen des Niederrheins hinaus bekannt und wird für seine Biotop- und Artenvielfalt geschätzt.

Nach einer kurzen Begrüßung brach die Wandergruppe mit der Ministerin und etwa 60 Vertreter(inne)n von NABU, Medien, mehreren Heimatvereinen



DER AUTOR

Maximilian Friedrichs ist Praktikant beim Städte- und Gemeindebund NRW



Heimatministerin Ina Scharrenbach (Mitte) im Gespräch mit einer Vertreterin des NABU bei ihrer Sommertour im Naturpark Schwalm-Nette



FOTOS (2): FRIEDRICHS / STGB NRW

Die Teilnehmenden der Heimattour konnten bei der Wanderung um den „De Wittsee“ heimische Vögel beobachten

sowie interessierten Bürger(inne)n auf, um die Schönheit des im Jahr 2012 zertifizierten Premium-Wanderwegs „Nette Seen“ auf sich wirken zu lassen.

Deutlich wurde, dass die Nettetaler/innen, insbesondere Bürgermeister Harald Post, von ihrer Heimat begeistert sind und dies der Ministerin unbedingt nahebringen wollten. Ina Scharrenbach ließ sich von der Begeisterung der Gastgeber anstecken. Sie präsentierte sich volksnah und begrüßte jede(n) Teilnehmende(n) der Wanderung persönlich.

Seltene Vögel Als erste Station auf dem Weg durch das 435 Quadratkilometer große Naturschutzgebiet Schwalm-Nette wurde das „Rohrdommel-Projekt“ besichtigt. Dabei handelt es sich um eine Aussichtsplattform in der Nähe der Leuther Mühle, von wo aus man bei gutem Wetter etwa Teich- und Sumpfrohrsänger sowie die namensgebende Rohrdommel beim Brüten beobachten kann.

Auf dem Weg zur zweiten Station, dem Campingplatz „de Wittsee“, zeigte sich die Ministerin interessiert an den Anliegen der Menschen und kam mit vielen Leuten ins Gespräch. Dies wurde auch bei der Erfrischungspause bei kalten Getränken deutlich, welche gerade an diesem Tag mit Temperaturen über 30 Grad von allen besonders geschätzt wurde. Der Weg zurück zum Naturschutzhof führte wieder-

um am „de Wittsee“ entlang. Dabei konnte die Wandergruppe auf dem neuen Fahrradweg die heimische Fauna bestaunen, welche in diesem Fall aus drei großen Schwänen bestand.

Letzter Stopp vor der Rückkehr zum Hof war eine Kopfweiden-Allee. Diese Baumgruppen sind nicht nur optisch ein prägendes Element des Niederrheins. Vielmehr waren Kopfweiden in der Vergangenheit ein wichtiger Rohstofflieferant - beispielsweise für Weidenkörbe oder zur Abdichtung von Hauszwischendecken. Auch heute bieten sie immer noch Nistplätze und Lebensraum für die Vögel des Naturschutzgebiets.

Folgen der Trockenheit Bei aller Schönheit der Natur wurden allerdings die Auswirkungen der langen Trockenheit deutlich. Viele Vögel zogen es vor, nicht wie üblich auf den Bachläufen und Teichen des Naturschutzgebietes zu brüten, sondern flogen dafür auf den größeren und für sie angenehmeren „de Wittsee“.

Bei der Rückkehr zum Naturschutzhof stand bereits ein Imbiss, bestehend aus Käse und Salaten sowie kalten Getränken, für die erschöpften Wanderer bereit. Zum Abschluss dieser Etappe der Heimattour wurde die Gruppe über den Hof geführt und über dessen Kernprojekte wie etwa das Naturerlebnis „Vogelwelt“ informiert. Bei diesem Konzept können Kinder als Vogelkundler unterwegs sein und haben zum Beispiel die Möglichkeit, Nistkästen für die heimischen Vögel zu bauen.

Das Wort „Heimat“ ist zentral in der aktuellen politischen Debatte. Auch für Ministerin Ina Scharrenbach hat es große Bedeutung und hängt in ihrer Wahrnehmung eng mit dem Wort „Nachhaltigkeit“ zusammen. Denn nur wer die Errungenschaften der Vergangenheit schätze - so Scharrenbach -, könne diese auch in Zukunft genießen.

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. Kommunal- und Schulverlag, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, Internet www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

544. Nachlieferung | Mai 2018 | 79,90 Euro

E 8 - Besteuerung der öffentlichen Hand - von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a. D., Essen: Aufgrund der permanenten Änderungen im Steuerrecht durch Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen ist eine Aktualisierung geboten. Diese beinhaltet in erster Linie die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts durch das Steueränderungsgesetz 2015 sowie eine Anpassung an die Körperschaftsteuer.

K 2a - Allgemeines Gewerberecht / Gewerbeordnung - begründet von Dr. E. Hoffmann, Ministerialrat, fortgeführt von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D., weiter fortgeführt von Dr. Renate Köhler-Rott, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht München, neu bearbeitet von Christian Hahn, Regierungsdirektor, Referent in der Bayerischen Staatskanzlei (vormals Referent für Gewerberecht im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie): Der Beitrag wurde von einem neuen Autor vollständig überarbeitet, so dass er sich wieder auf dem aktuellen Stand befindet.

L 15 - Kommunale Pressearbeit - von Dr. Dr. Gerd Treffer, ehem. Pressesprecher der Stadt Ingolstadt: Der Beitrag wurde überarbeitet, insbesondere die Kap. 8.4 (Grenzen des Auskunftsanspruches), 29.1 (Typen), 39.2 (Neue Beteiligungsstrategien), 41 (Social Media) und 47.1 (Juristische Tagesfragen); 16.5 (Reality-TV) wurde neu aufgenommen.

545. Nachlieferung | Juni 2018 | 79,90 Euro

E 1 NW - Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen - begründet von Dieter Bataille, Dipl. Verwaltungswirt, Oberamtsrat, fortgeführt von Andrea Geisler (geb. Ruß), Dipl. Verwaltungswirtin, Amtsärztin, weiter bearbeitet von Isabei Heuwing (geb. Geisler). Dipl. Verwaltungswirtin, Regierungsamtfrau, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Der Beitrag zum GFG 2017 wurde nochmals aktualisiert.

H 5 - Die Sozialversicherung - von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i.R.: Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu SGB IV und V auf den aktuellen Stand gebracht. Der Abschnitt zum SGB X entfällt.

546. Nachlieferung | Juni 2018 | 79,90 Euro

A 3 NW - Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - von Universitätsprofessor em. Dr. iur. utr. Dr. iur. h. c. Ralf Grawert: Die vorliegende

Überarbeitung gibt den Stand vom Dezember 2017 wieder, in die insbesondere die Verfassungsreform von 2016, die neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung einzuarbeiten waren.

A 8 - Aufgaben und Finanzbeziehungen von Bund, Ländern und Kommunen - Zur ausgefallenen Föderalismusreform 2017 - von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, Honorarprofessor an der Universität Osnabrück, Mitglied des Unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats und Vizepräsident der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft: Die Darstellung unternimmt den Versuch deutlich zu machen, dass verfassungsrechtlich vorgegebene klare Verantwortungsstrukturen im Bundesstaat, zu denen zuvörderst auch eine klar strukturierte Finanzverfassung nach dem Grundprinzip "Das Geld folgt der Aufgabe" gehört, für die Akzeptanz von Demokratie und kommunaler Selbstverwaltung in Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden geradezu unverzichtbar sind.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - von Sabine Weidtmann-Neuer: Der neue Beitrag enthält die Kommentierung zum ProstSchG.

Az.: 13.0.1-002/001

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Steemann, Ministerialrat a. D. 85. Ergänzungslieferung, Stand April 2018, 350 Seiten, 89,90 €. Loseblattausgabe: Grundwerk 2.368 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 99,- € bei Fortsetzungsbezug (259,- € bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-2 Nutzer im Jahresabonnement 209,- € (inkl. Updates), weitere Preise (Kombination Print+Digital, weitere Mehrfachlizenzen) auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0157-2 (Print), ISBN 978-3-7922-0220-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 85. Ergänzungslieferung (Stand April 2018) werden im Kommentar die Anpassung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldsätze zum 1. Januar 2018, die Anrechenbarkeit von Leistungen auf die Reisekostenvergütung im Zusammenhang mit den Fahrgastrechten bei Benutzung der DB AG, die Fahrkostenerstattung im Zusammenhang mit der Anschaffung von privaten BahnCards, die steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2018 sowie das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 8. Januar 2018 eingearbeitet.

Des Weiteren werden die Übersicht über den Geltungsbereich der City-Tickets (Stand 10. Dezember 2017) die Verordnungen über die richter- und beamtenrechtlichen Zuständigkeiten und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie die lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung (Stand 2018) sowie die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) aktualisiert.

Das BMF-Schreiben vom 8. November 2017 zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütung bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2018 wird ebenso wie der Überblick über die Kostenerstattungsansprüche für Auszubildende der Kommunen bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§§ 10, 10a TVAöD) neu in das Werk aufgenommen.

Az.: 14.0.27-003/001

Bei Ihnen liegt die Schulentwicklung unserer Stadt in den richtigen Händen!



Die Stadt Hattingen ist mit ihren 56.000 Einwohnern als zweitgrößte Stadt des Ennepe-Ruhr-Kreises verkehrsgünstig zwischen den Großstädten Essen, Dortmund und Wuppertal gelegen. Der historische Stadtkern mit seinen mittelalterlichen Fachwerkhäusern und die packende Industriekultur verleihen der Stadt einen ganz besonderen Charakter. Zahlreiche Grünflächen und insbesondere das idyllische Ruhrtal bilden einen Kontrast zum lebendigen Stadtleben und bieten hervorragende Naherholungsmöglichkeiten. Diese Vielfältigkeit macht Hattingen zu einem beliebten Ausflugsziel und einem überaus attraktiven Lebensort.

Im Zuge einer Reorganisation der Verwaltungsstruktur suchen wir für das Dezernat III mit den Fachbereichen Schule und Sport, Soziales und Wohnen sowie Kinder, Jugend und Familie zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine souveräne und engagierte Führungspersonlichkeit als

► Leitung des Fachbereiches Schule und Sport (m/w/d) mit Dezernentenfunktion

Änderungen im Dezernatzuschnitt bleiben vorbehalten.

Die Stelle ist für Beamte nach A16 LBesG bewertet, für Angestellte erfolgt eine vergleichbare außertarifliche Vergütung.

IHRE KERNAUFGABEN

- Verantwortungsvolle Steuerung und strategische Weiterentwicklung des Fachbereiches und des Dezernates unter Berücksichtigung der politischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
- Zukunftsorientierte Konzeption einer modernen Schulentwicklungsplanung unter Förderung der Vernetzung mit weiteren Sozialplanungen des Dezernates
- Zielorientierte und wertschätzende Führung der ca. 185 motivierten Mitarbeiter_innen (davon 34 im Fachbereich Schule und Sport)
- Repräsentation des Dezernats in politischen Gremien sowie Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsvorstands

UNSERE ANFORDERUNGEN

- Abgeschlossenes Hochschulstudium, beispielsweise in den Fachrichtungen Verwaltungswissenschaften oder Public Administration (Master/Universitätsdiplom) bzw. Befähigung zum 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
- Mehrjährige Führungserfahrung in einer Kommunalverwaltung mit Bezug zum Bereich Schulen/Jugend/Soziales
- Nachweisbare Erfahrung in der Schulentwicklungsplanung
- Umfassende Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts und Schulrechts
- Stark ausgeprägte Sozialkompetenz verbunden mit einer wirtschaftlich orientierten Denk- und Handlungsweise

Als selbstbewusste Führungskraft und fachkundiger Experte (m/w/d) im Bereich der Schulentwicklungsplanung verstehen Sie es, mit unterschiedlichen Gruppen professionell und auf Augenhöhe zu kommunizieren. Mit Ihrem ausgeprägten Fingerspitzengefühl und Verhandlungsgeschick bringen Sie im konstruktiven Dialog verschiedene Standpunkte zusammen. Sie agieren als Netzwerker und überzeugen durch Ihre außerordentliche Motivations- und Organisationsfähigkeit.

Wir bieten Ihnen eine spannende Aufgabe, in der Sie mit Ihren fachlichen und sozialen Kompetenzen die Zukunft der Schulen der Stadt Hattingen maßgeblich mitgestalten können. Im Gegenzug erwarten wir von Ihnen eine außerordentliche Leistungsbereitschaft und Flexibilität.

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Die Stadt Hattingen engagiert sich für Chancengleichheit.

Interessiert? Bewerben Sie sich direkt bei der von uns beauftragten Beratungsgesellschaft **zfm**. Für einen ersten vertraulichen Kontakt stehen Ihnen dort unter der Rufnummer 0228/265004 Hanna Sohlbach, Karolina Bocionek oder Rebecca Engels gerne zur Verfügung. Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte unter Angabe der Kennziffer **HAT/08/18**, idealerweise per E-Mail, bis zum **23.09.2018** an bewerbung@zfm-bonn.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Weitere Informationen und Stellenangebote finden Sie unter www.zfm-bonn.de

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Dipl.-Verwaltungswirt Heinz D. Tadday und Ministerialrat Dr. Ronald Rescher, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. 154. Ergänzungslieferung, Stand März 2018, 348 Seiten, 86,90 €. Loseblattausgabe: Grundwerk 3.540 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 99,- € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299,- € bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1-3 Nutzer im Jahresabonnement 299,- € (inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0150-3 (Print), ISBN 978-3-7922-0201-2 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 154. Ergänzungslieferung (Stand März 2018) werden die aktuelle Rechtsprechung und neue Vorschriften in das Werk eingearbeitet. Der Kommentarteil wird durch Neukommentierungen der Paragraphen 64 (Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen), 65 (Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell), 67 (Familienpflegezeit, Pflegezeit), 92 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis) erweitert.

Im Teil C (Rechtsvorschriften) sind u. a. die aktuellen Novellen der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrLVO NRW) und der Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) enthalten. Das Stichwortverzeichnis wird aktualisiert.

Az.: 14.0.1

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien - Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 114. Ergänzungslieferung, Stand Mai 2018, 406 Seiten, 99,90 €. Loseblattausgabe: Grundwerk 4.306 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139,- € bei Fortsetzungsbezug, zzgl. Ergänzungslieferungen (299,- € bei Einzelbezug). Digitalausgabe: Lizenz für 1 Nutzer 419,- €, 2 Nutzer 730,- €, 3 Nutzer 1.095,- € (jeweils im Jahresabonnement, inkl. Updates), weitere Preise auf Anfrage. ISBN 978-3-7922-0153-4 (Print), ISBN 978-3-7922-0204-3 (Digital), Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 114. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2018) wird das Stichwortverzeichnis nach Überarbeitung vollständig ausgetauscht. Die Kommentierung der Beihilfenverordnung (Teil B I) erfährt eine weitere Teilaktualisierung der Erläuterungen zu den §§ 2 (Beihilfefälle), 3 (Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen), 4 (Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen), 6 (Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen), 6a (Beihilfefähige Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind Kuren), 6b (Familienorientierte Rehabilitation) und 7 (Beihilfefähige Aufwendungen für ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen). Im Teil H (Krankenhausrecht) wird die Aktualisierung der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2018 abgeschlossen.

Az.: 14.5.1-001

Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2018

Junkernheinrich, Koriath, Lenk, Scheller, Woisin (Hrsg.). 82 Euro (inkl. ges. MwSt.); ISBN: 978-3-8305-3881-3; Bestell-Nr. 3881; Sachgruppe: Öffentliche Verwaltung und öffentliche Wirtschaft; Rubrik: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft; Band-Nr. 240; Einband kartoniert; 508 S. Zu bestellen beim Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin, Internet www.bwv-verlag.de/shop/bwv/?3881

Die neue Ausgabe des Jahrbuchs stellt wieder eine präzise und hochaktuelle Beschreibung des Verlaufs aller sechzehn Landeshaushalte und der Gemeindeebene im gerade abgeschlossenen Jahr 2017 bereit. Das thematische Spektrum der Fachbeiträge reicht von Grundsatzenfragen des Föderalismus, über fiskalische Perspektiven der öffentlichen Haushalte bis hin zu Einzelaspekten der Länderpolitik wie der kommunalen Altschuldenproblematik oder der Grunderwerbsteuer.

Das Jahrbuch für öffentliche Finanzen ist eine gemeinsame Anstrengung von Autorinnen und Autoren aus den interessierten Fachdisziplinen Finanz-, Politik- und Rechtswissenschaft sowie aus der Verwaltungspraxis vor allem der Landesfinanzverwaltungen.

Mit seinem Schwerpunkt auf der Haushaltswirtschaft der Länder schließt es die Lücke zwischen dem Finanzbericht des Bundes und dem Gemeindefinanzbericht des Deutschen Städtetages durch eine unabhängige wissenschaftliche Publikation von hoher Aktualität. Dieses Buch enthält 56 s/w Abb. und 62 s/w Tabellen.

Az.: 41.0.1

Vergaberecht

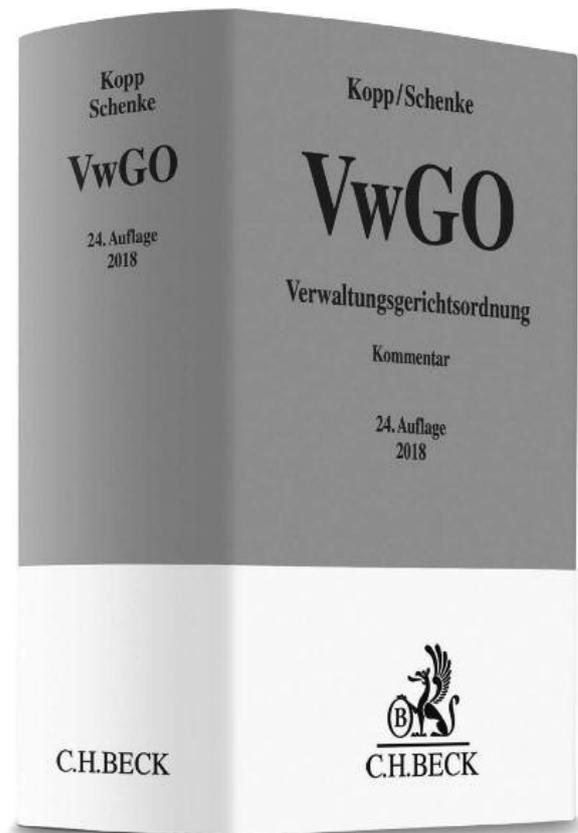
Pöhlker/Lausen/Müller (Hrsg.). 99 Euro (inkl. ges. MwSt.); ISBN: 978-3-8293-0884-7; Kommentar, Stand: inkl. 6. Nachlief. Mai 2018, 1284 Seiten, Loseblattausgabe (in 1 Ordner), Sachgruppe: Länder/ Bund/ Vergaberecht; Zu bestellen beim Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Internet www.kommunalpraxis.de/laender/bund/vergaberecht

Der Kommentar Vergaberecht (VOB, VOL, VgV, SektVO, KonzVgV, VSVgV, VergStatVO, GWB und RPW) bietet mit den aktuellen Vergabevorschriften - ergänzt durch VOB/B und die Richtlinien für Planungswettbewerbe - eine Basis für die Durchführung von Ausschreibungen.

Im Werk ergänzen praxisorientierte Kommentierungen die Texte zu den Vergabevorschriften. Beginnend mit der Kommentierung zur VOB/A werden anschließend die Vorschriften des GWB, der VgV und der SektVO kommentiert. Der Kommentar ist die ideale Hilfe für öffentliche Einrichtungen, Kommunen, Kommunalunternehmen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Anwälte und Auftragnehmer.

Az.: 20.1.8-004/001

Wieder topaktuell: der neue Kopp/Schenke.



Der kompakte Kommentar

bietet dem Rechtsanwender zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle **verwaltungsprozessualen Fragen**. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Entwicklungen des **Europäischen Gemeinschaftsrechts** gelegt. Durch sein jährliches Erscheinen garantiert das Werk eine Darstellung auf neuestem Stand.

Die 24. Auflage

verarbeitet die neueste Rechtsprechung und Literatur in gewohnt hoher Qualität. Berücksichtigt sind zudem folgende aktuelle Gesetzesänderungen:

- Art. 5 Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben v. 29.5.2017
- Art. 4 Hochwasserschutzgesetz II v. 30.6.2017
- Art. 20 und 21 Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs v. 5.7.2017
- Art. 11 Abs. 24 des eIDAS-Durchführungsgesetz v. 18.7.2017
- Art. 5 Abs. 2 Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren v. 8.10.2017.

Kopp/Schenke VwGO

24. Auflage. 2018.
XXX, 2075 Seiten.
In Leinen € 65,-
ISBN 978-3-406-72535-7
Neu im Juli 2018

☰ beck-shop.de/caqyas

”

... gründlich, präzise, prägnant
und überzeugend.

Dr. Bernd-Rainer Zabré,
in: RVaktuell 09/2017, zur Voraufgabe

Auszeichnung für Energie-PR

Die Gemeinde Saerbeck ist mit dem europäischen Nachhaltigkeitspreis für Energie in der Kategorie „Verbraucher“ ausgezeichnet worden. Die Klimakommune erhielt die Auszeichnung für ihre Bemühungen, möglichst viele Bürger/innen für die Nutzung regenerativer Energien zu gewinnen. Der Preis sei von großer Bedeutung für das Ansehen der Gemeinde, sagte Bürgermeister Wilfried Roos, der den Preis im Rahmen der Europäischen Woche der nachhaltigen Energie mit Projektleiter Guido Wallraven in Brüssel aus den Händen von Miguel Arias Cañete, EU-Kommissar für Klimaschutz und Energie, entgegennahm. Das Klimakommune-Projekt war in diesem Jahr die einzige deutsche Bewerbung und Saerbeck die erste Gewinnerkommune seit Beginn des Wettbewerbs 2016.

Hauptstadt fairen und ethischen Handels

Gent ist die erste Europäische Hauptstadt des fairen und ethischen Handels. Die belgische Kommune erhielt den Titel, weil sie fairen Handel seit Jahren erfolgreich fördert und im Alltag der Bevölkerung verankert hat. Die beiden deutschen Finalstädte Dortmund und Saarbrücken konnten sich über Sonderpreise freuen. Die Ruhrgebietsmetropole wurde für ihr Programm, fairen Handel bereits im Kindergarten zu vermitteln, mit dem Preis für den besten Bildungs- und Beteiligungsansatz gewürdigt. Die saarländische Landeshauptstadt überzeugte mit ihrer fairen Beschaffungspraxis. Europaweit hatten sich 19 Städte um den „EU Cities for Fair and Ethical Trade Award“ beworben.

Europäischer Nachhaltigkeitspreis

Die EU-Kommission will den Einsatz und die Kreativität europäischer Bürger/innen, Unternehmen und Organisationen für die globalen Nachhaltigkeitsziele honorieren. Das Thema des Europäischen Nachhaltigkeitspreises lautet „Befähigung der Menschen und Gewährleistung von Inklusion und Gleichheit“, wobei Preise in vier Kategorien vergeben werden: Jugend, öffentliche Einrichtungen, private Einrichtungen sowie Zivilgesellschaft. Bewerbungen sind bis 14. September 2018 möglich, Infos im Internet unter https://ec.europa.eu/info/strategy/international-strategies/global-topics/sustainable-development-goals/multi-stakeholder-platform-sdgs/european-sustainability-award_de.

Task-Force Subsidiarität

Die von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker eingesetzte Task-Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ hat ihren Abschlussbericht vorgelegt. Darin empfiehlt sie eine neue Arbeitsweise, bei der die lokalen, regionalen und nationalen Behörden mehr Mitspracherecht in der Gestaltung der EU-Politik erhalten sollen. Die hochrangige Expertengruppe schlägt zudem ein neues Konzept der „aktiven Subsidiarität“ vor, das den Mehrwert des EU-Rechts und die Vorteile für

die Bürger/innen sicherstellen soll. Der Task-Force gehören jeweils drei Mitglieder des Ausschusses der Regionen und der nationalen Parlamente an.



Bericht zur Rolle der Städte

Das Europäische Parlament hat einen Initiativbericht zur Rolle der Städte im institutionellen Gefüge der Europäischen Union angenommen. Darin stellen die Abgeordneten fest, dass die Beteiligung unterschiedlich großer Städte, städtischer Gebiete und Metropolregionen durch das Anhörungs- und Beratungsgremium im Europäischen Ausschuss der Regionen realisiert werde. Zur Stärkung der städtischen Dimension stünden verschiedene Instrumente zur Verfügung - etwa das Konzept der intelligenten Städte, der nachhaltigen Stadtentwicklung oder der EU-Städteagenda. Gleichzeitig kritisiert das Parlament, dass Städte teilweise nicht über die erforderliche Verwaltungskapazität verfügten, um sich stärker an Ausschreibungen von EU-Fördermitteln zu beteiligen.

Neuer Präsident des Europäischen Stadtwerkeverbandes

Der Vizepräsident des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und Vorsitzender der VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Andreas Feicht, ist neuer Präsident des europäischen Stadtwerkeverbandes „Federation of Local Energy Companies“ (CEDEC). Der Zusammenschluss vertritt die Interessen von rund 1.500 lokalen Energieunternehmen auf europäischer Ebene. Insgesamt versorgen die Unternehmen 85 Mio. Kund(inn)en von Strom und Gas in zehn europäischen Ländern. Feicht, der seit 2015 CEDEC-Vizepräsident war, ist Vorstandsvorsitzender der WSW Energie & Wasser AG sowie Vorsitzender der Geschäftsführung der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH und WSW mobil GmbH.

Preis für urbane Mobilitätsplanung

Lokale Behörden können sich um den Preis der EU-Kommission für nachhaltige urbane Mobilitätsplanung bewerben. Der „Award for Sustainable Urban Mobility Planning“, der im Rahmen der Europäische Mobilitätswoche vergeben wird, hat „Multimodalität“ zum Thema. Die Mobilitätspläne werden nach unterschiedlichen Kriterien bewertet. Dazu zählen die Einbringung der Multimodalität in den Mobilitätsplan, die Verteilung des Transportaufkommens auf mehrere Verkehrsmittel, die Förderung aktiver Mobilitätsformen, die Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs, die Verknüpfung von Verkehrsmitteln sowie die Unterstützung des multimodalen städtischen Güterverkehrs. Einsendeschluss ist der 1. Oktober 2018, mehr Infos im Internet unter <http://www.mobilityweek.eu/sump-award/>.

INTELLIGENTE VERSICHERUNGSKONZEPTE. DAMIT DER HAUSHALT NICHT BADEN GEHT.

Kommunen droht bei großen Schäden schnell ein finanzielles „Land unter“.
GVV-Kommunal schützt mit umfassendem Expertenwissen und maximalen Versicherungssummen
im Worst Case. Über 100 Jahre Erfahrung machen uns zu einem Partner mit höchster Kompetenz.
Mit uns behalten Sie bei jedem Schaden den Kopf über Wasser.



Auslegung der Wettbürosteuer

Das OVG-Urteil stellt die Voraussetzungen einer Mitverfolgungsmöglichkeit klar und formuliert Anforderungen an einen räumlich-funktionalen Zusammenhang getrennter Wett- und Gastronomiebereiche. (Orientierungssatz)

OVG NRW, Urteil vom 13. März 2018
- 14 A 1490/16

Die beklagte Kommune erließ Ende 2014 eine Wettbürosteuersatzung, nach deren § 1 der Besteuerung im Gebiet der Beklagten das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) unterlagen, die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wett-ergebnisse ermöglichten. Der Kläger betreibt im Stadtgebiet eine Wettannahmestelle, in der er Wetten für einen bestimmten Wettveranstalter vermittelt.

Nach Ansicht des OVG ist das von dem Kläger betriebene Wettlokal kein Wettbüro im Sinne der örtlichen Wettbürosteuersatzung. Durch die Möglichkeit, Wettereignisse mit zu verfolgen, unterscheidet sich das Wettbüro von der reinen Wettannahmestelle. Es verlangt durch die Mitverfolgungsmöglichkeit die Wettkampfatmosphäre in die Kommunen und nutze diese zum Vermitteln bzw. Veranstalten von Wetten. Eine Mitverfolgungsmöglichkeit setze daher voraus, dass Wettereignisse im Rahmen einer Fernsehübertragung beobachtet werden können. Dies müsse nicht notwendig nur durch live verfolgbare Wettereignisse geschehen, vielmehr genügte auch zeitlich verzögerte Präsentationen, sofern auf live verfolgbare Übertragungen nicht vollständig verzichtet werde.

Eine bloße Ergebnismitteilung oder auch eine reine Radioübertragung genügte hingegen nicht. Das Wettbüro werde durch dieses Angebot zu einem Treffpunkt, an dem sich Gleichgesinnte über vergangene oder aktuell laufende Wettereignisse und damit verbundene Wettchancen austauschen könnten. Auch dem, der im Moment gar nicht die Absicht habe zu wetten, solle so ein Anreiz geboten werden, sich in das Wettbüro zu begeben, weil er dort die Möglichkeit habe, bewettbare sportliche Ereignisse zu verfolgen, und die Wahrscheinlichkeit bestehe, dort gleichgesinnte, nämlich an Pferde- und Sportwetten interessierte Personen zu treffen, mit denen man die Zeit angenehm und nunmehr möglicherweise doch wettend verbringen könne.

Dem Wettbüro müsse dementsprechend auch eine gewisse Aufenthaltsqualität zukommen, die z. B. durch Tische, Stühle, Dekoration, Angebot von Getränken und Snacks realisiert werden könne. Gemessen an diesen Grundsätzen sei das streitgegenständliche Wettlokal kein Wettbüro, sondern eine reine Wettannahmestelle, in der keinerlei Fernsehübertragungen stattfanden. Die hinter dem Thekenbereich angebrachten vier Bildschirme zeigten lediglich in tabellarischer Form die kommenden Livewetten sowie die aktuell bewettbaren Ereignisse, deren Spielstände laufend aktualisiert wurden. Hierdurch hätten jedoch keine Wettereignisse mitverfolgt werden können, sondern lediglich deren Zwischenergebnisse.

Das Mitverfolgen von ständig aktualisierten Zwischenergebnis-



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

sen stehe dem Mitverfolgen von Wettereignissen im Wege einer Fernsehübertragung jedoch nicht gleich. Denn (Zwischen-)Ergebnisse seien keine Wettereignisse, sie dokumentierten lediglich deren Verlauf bzw. Ausgang. Zum Fehlen einer Fernsehübertragung komme hinzu, dass dem 19 qm großen Wettlokal des Klägers auch keine hinreichende Aufenthaltsqualität zukomme. Die Kunden könnten lediglich im Stehen die Zwischenergebnisse verfolgen, an den beiden Wettterminals Wetten abschließen oder Wettscheine an einem an der Wand befestigten Schreibbrett ausfüllen und an der Theke abgeben.

Das Lokal sei schließlich auch nicht deswegen als Wettbüro zu qualifizieren, weil es mit der ebenfalls von dem Kläger betriebenen, unmittelbar angrenzenden Gaststätte in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stünde. Zwar biete die Gaststätte die Möglichkeit, Sportereignisse und damit Wettereignisse im

Wege von Fernsehübertragungen mit zu verfolgen. Sie biete mit ihren Sitzgelegenheiten und ihrem Getränkeangebot auch die nötige Aufenthaltsqualität. Zwischen beiden Betrieben bestehe jedoch keine räumlich-funktionale Einheit.

Sie verfügten zwar über einen gemeinsamen, an der Gebäudeecke befindlichen Treppenaufgang, der durch ein Rollgitter verschlossen werden kann, wodurch die beiden Betriebe nicht unabhängig voneinander geöffnet werden könnten. Im Übrigen seien sie jedoch baulich voneinander getrennt. Sie verfügten über getrennte Eingänge und keine gemeinsam genutzten Räume. Der Zutritt zum Wettlokal sei - wie auf der Eingangstür deutlich vermerkt ist - nur volljährigen Personen gestattet, während die Gaststätte nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes auch von Minderjährigen betreten werden könne. Vor diesem Hintergrund handele es sich bei Wettlokal und Gaststätte um getrennte Betriebe.

Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Nutzungsrecht an Wahlgräbern

1. Mit der Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird nicht zugleich eine Entscheidung über eine (gleich lange) Ruhezeit aller damals und später dort beizusetzenden Verstorbenen getroffen.

2. Grundsätzlich stellt jede Verlängerung eines Nutzungsrechts, die einem Berechtigten im gebührenrechtlichen Sinne zurechenbar ist, eine Leistung des Friedhofsträgers und damit eine weitere Inanspruchnahme des Friedhofs als öffentlicher Einrichtung dar. (Amtliche Leitsätze)

OVG NRW, Beschluss vom 13. Juni 2018
- 14 A 2498/16

Der Kläger erwarb im Jahr 2014 bei der beklagten Gemeinde das Nutzungsrecht an einem Urnenwahlgrab zur Beisetzung von zwei Personen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Nach der Bestattung des Vaters des Klägers noch im selben Jahr beschloss die Beklagte im Folgejahr eine neue Friedhofssatzung, nach der die Ruhezeit für Urnengräber statt bisher 20 Jahre nunmehr 30 Jahre beträgt. Aus Anlass der anschließenden Beisetzung auch

der Mutter des Klägers zog die Beklagte diesen für eine Verlängerung des Nutzungsrechts um elf Jahre zu einer Gebühr heran. Das VG hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die Festsetzung der Verlängerungsgebühr beruhe auf der Friedhofsgebührenordnung. Die Verlängerung habe geschehen müssen, weil bei Beisetzung der Mutter die seinerzeit vereinbarte Ruhezeit von 20 Jahren nicht mehr mit der geltenden Friedhofsatzung übereingestimmt habe und damit unzulässig gewesen wäre. Der Kläger hat sich demgegenüber auf die vertragliche Abrede mit der Beklagten berufen, die sie sich hinsichtlich der Nutzungszeit und auch hinsichtlich des seinerzeitigen (niedrigeren) Gebührensatzes weiterhin entgegenhalten lassen müsse.

Das OVG hat demgegenüber das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt. Anders als der Kläger meine, beurteilten sich die Rechtsbeziehungen zwischen Friedhofsträger und Nutzungsrechtsinhaber auch im Fall des Erwerbs einer Wahlgrabstätte nicht nach vertragsrechtlichen Grundsätzen, sondern auf der Grundlage einer Satzung, die die Benutzung des Friedhofs als öffentlicher Einrichtung regelt (vgl. § 4 BestG NRW), was auch für Friedhöfe gelte, die in Trägerschaft von als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften stehen.

Mit der Einräumung eines Nutzungsrechts an dem zweistelligen Urnenwahlgrab habe der Kläger ein subjektiv-öffentliches Recht auf die ausschließliche Benutzung dieses Wahlgrabs durch sich und seine Angehörigen oder Rechtsnachfolger für 20 Jahre erworben. Damit sei aber nicht zugleich eine Entscheidung über eine (gleich lange) Ruhezeit aller damals und später dort beizusetzenden Verstorbenen getroffen worden. Diese werde nicht durch eine individuelle Entscheidung gegenüber dem Nutzungsberechtigten, sondern allein in der Friedhofsordnung festgelegt und könne unter Berücksichtigung ihrer Zwecksetzung auch bei bereits belegten Gräbern jederzeit verlängert oder verkürzt werden. Dabei seien nach der Vorgabe in § 4 Abs. 2 BestG NRW für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen gleich lange Ruhezeiten festzulegen. Daraus folge zugleich, dass die (verbleibende) Nutzungszeit an einem Wahlgrab zumindest im Zeitpunkt einer beabsichtigten Beisetzung oder Bestattung der zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der Satzung geltenden Ruhezeit zu entsprechen hat. Ist dies nicht der Fall, sei das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, wofür wiederum weitere Gebühren erhoben werden könnten. Denn grundsätzlich stelle jede Verlängerung eines Nutzungsrechts, die einem Berechtigten im gebührenrechtlichen Sinne zurechenbar sei, eine Leistung des Friedhofsträgers und damit eine weitere Inanspruchnahme des Friedhofs als öffentlicher Einrichtung dar.

Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, die Beklagte habe in dem ursprünglichen Gebührenbescheid betreffend den Erwerb des Nutzungsrechts für das Urnengrab die Verlängerungsgebühr bindend auf einen geringeren Betrag festgesetzt. Dies treffe schon deshalb nicht zu, weil in dem Bescheid nicht über eine Verlängerungsgebühr, sondern allein über die Gebühr für die erstmalige Überlassung des Nutzungsrechts sowie die weiteren Bestattungsgebühren entschieden worden sei. Soweit dort der damals geltende Satz für die Verlängerungsgebühr angegeben worden sei, sei dies überflüssig gewesen und habe ersichtlich nur informatorischen Gehalt gehabt. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 02 11/45 87-1 Fax 02 11/45 87-211 www.kommunen.nrw
Hauptschriftleitung	Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Redaktion	Martin Lehrer M. A. (Leitung) Telefon 02 11/45 87-2 30 redaktion@kommunen.nrw Barbara Baltsch Debora Becker (Sekretariat) Telefon 02 11/45 87-2 31
Abonnement-Verwaltung	Debora Becker Telefon 0211/4587-231 debora.becker@kommunen.nrw
Anzeigenabwicklung	Krammer Verlag Düsseldorf AG Goethestraße 75 40237 Düsseldorf Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80
Layout	KNM Krammer Neue Medien www.knm.de
Druck	D+L REICHENBERG GmbH 46395 Bocholt Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Oktober 2018:
Netzwerk Frauen

Seminare. Coaching. Beratung

- individuelle Firmenseminare und berufliche Weiterbildung
- für Verwaltungs-, Fachangestellte und Führungskräfte
- in den Bereichen Software, Recht, Medien und BWL
- mit Kompetenzanalyse und erfolgreichem Lerntransfer

+49 202 2 54 50 06

www.akademie-educate.de

Wir machen Ihre Mitarbeiter fit !

Firmenseminare & Coachings für
Verwaltungsangestellte und Führungskräfte

MS Office	educate - Seminare. Coaching. Beratung. Fortbildung zahlt sich aus. Besonders wenn Sie auf qualifizierte Mitarbeiter angewiesen sind. Wir unterstützen Sie dabei.
Buchhaltung	Unsere Leistungen: <ul style="list-style-type: none">▪ Sorgfältige Aufgaben- und Kompetenzanalyse Ihrer Mitarbeiter▪ Erstellung individueller Schulungspläne▪ Zielgerichtete Seminare durch unsere zertifizierten Dozenten▪ Umfassende Lernerfolgskontrolle▪ Professionelles Lerntransfermanagement
Adobe	Ihr Vorteil: <ul style="list-style-type: none">▪ Kostenlose und umfassende Beratung▪ Komplette Seminarorganisation durch Ihren kompetenten Partner▪ Effiziente und individuelle Schulungen - inhouse oder extern
Kommunikation	Weitere Informationen: educate - Tel: (0202) 2545006 - service@akademie-educate.de
Deeskalation	
Konfliktmanagement	

